GEMEINDE
ENGSTINGEN

Der Bürgermeister

Gemeinde Engstingen · Kirchstraße 6 · 72829 Engstingen

An die
Mitglieder des
Gemeinderates

30.09.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer Sitzung des Gemeinderates am

Mittwoch, 8. Oktober 2025, um 19:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses Großengstingen, Kirchstr. 6, 72829 Engstingen

darf ich Sie herzlich einladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1.	Bekanntgaben	
2.	Ersatzbeschaffung eines Baggers für den Bauhof - Beratung und Beschlussfassung	GR-075-2025
3.	Sanierung des Hallenbodens in der Freibühlhalle - Beratung und Beschlussfassung	GR-076-2025
4.	Satzung zur Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung - Beratung und Beschlussfassung	GR-077-2025
5.	Finanzzwischenbericht 2025	GR-078-2025

6. Stellungnahmen zu Baugesuchen

6.1. Baugesuch GR-079-2025

7. Verschiedenes

Hinweis:
Sollte der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig sein, findet direkt im Anschluss an die erste Sitzung eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung statt, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind (§ 37 Absatz 3 GemO).

Mit freundlichen Grüßen

Mario Storz
Bürgermeister

GEMEINDE
ENGSTINGEN

Bürgermeisteramt Engstingen **Vorlage GR-075-2025** **öffentlich**

Sitzung des Gemeinderates am 08.10.2025

TOP 2 **Ersatzbeschaffung eines Baggers für den Bauhof**
- Beratung und Beschlussfassung

Anlage/n:

Sachdarstellung/Begründung:

Der Bagger des Bauhofs (Baujahr 2008) ist seit 2012 bei der Gemeinde in Betrieb und hat über 6.000 Betriebsstunden. Er fällt inzwischen regelmäßig wegen technischer und auch sicherheitsrelevanter Defekte aus. Vor allem eine Überholung / Erneuerung der Hydraulik steht an, die Kosten betragen vorsichtig geschätzt mindestens 30.000,- €.

Infolge vielseitigen Einsatzbereiches des Baggers muss er bei einer Neuanschaffung über gewisse Eigenschaften verfügen (Hydraulikleistung, Armlänge, kompakte Gesamtgröße, Allradlenkung). Dadurch minimiert sich die Auswahl der in Frage kommenden Geräte entsprechend. Hinzu kommt, dass insbesondere bei Gebrauchtmaschinen die Angebote geeigneter Bagger nur spärlich sind.

Der Technischen Ausschuss hat am 04.09.2025 hierzu beraten und stimmt dem Vorschlag zu, dass der Verwaltung ein maximales Budget zur Neuanschaffung vorgegeben werden soll, mit welchem die Verwaltung flexibel auf Angebote reagieren und beauftragen kann.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltung wird die Freigabe erteilt, einen gebrauchten oder neuwertigen Bagger bis zu einer maximalen Bruttosumme von 250.000€ ohne explizite Zustimmung des Gemeinderates zu kaufen.

GEMEINDE
ENGSTINGEN

Bürgermeisteramt Engstingen **Vorlage GR-076-2025** **öffentlich**

Sitzung des Gemeinderates am 08.10.2025

TOP 3 **Sanierung des Hallenbodens in der Freibühlhalle**
- Beratung und Beschlussfassung

Anlage/n: **Präsentation**

Sachdarstellung/Begründung:

Der Sporthallenboden in der Freibühlhalle ist inzwischen stark abgenutzt und beschädigt und muss aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht für den Schul- und Vereinssport erneuert werden.

Das Büro Supper + Heinemann hat hierzu mit Frau Ortsbaumeisterin Grauer Vorprüfungen durchgeführt, die Ergebnisse sind in der Präsentation enthalten, welche bereits als Anlage der Vorlage TA-001-2025 versendet wurden.

Am 04.09.2025 hat der Technische Ausschuss zusammen mit den Vertretern der Freibühlschule und der hallennutzenden Sportvereine hierzu beraten.
Hierbei wurde die Ausführung des empfohlenen mischelastischen Sportbodens weiter favorisiert.
Zudem wurden im Technischen Ausschuss die Themen Werbung auf dem Boden, Verwendung von Harz und die Reinigung der Halle angesprochen. Diese Themen sind zu einem späteren Zeitpunkt final zu klären.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird mit der Ausführungsplanung und der Ausschreibung eines neuen mischelastischen Sporthallenbodens für die Freibühlhalle beauftragt.

25-23 Sanierungskonzepte Sporthallenboden | Freibühlhalle in 72829 Engstingen

supper ■ heinemann architekten | 11.07.2025

AGENDA

1. Bestandssituation
2. Sportbodensysteme
3. Anforderungen Freibühlhalle
4. Kostenvergleich
5. Zusammenfassung

Bestand | Grundriss

Innenmaße: 22.00 x 44.95m

Fläche: 990 m²

Vorhandener Hallenbodenaufbau:

16mm	Elastikschicht & Belag PU
30mm	Estrich
	Trennlage
15mm	Styropor
	Trennlage
	Rohboden

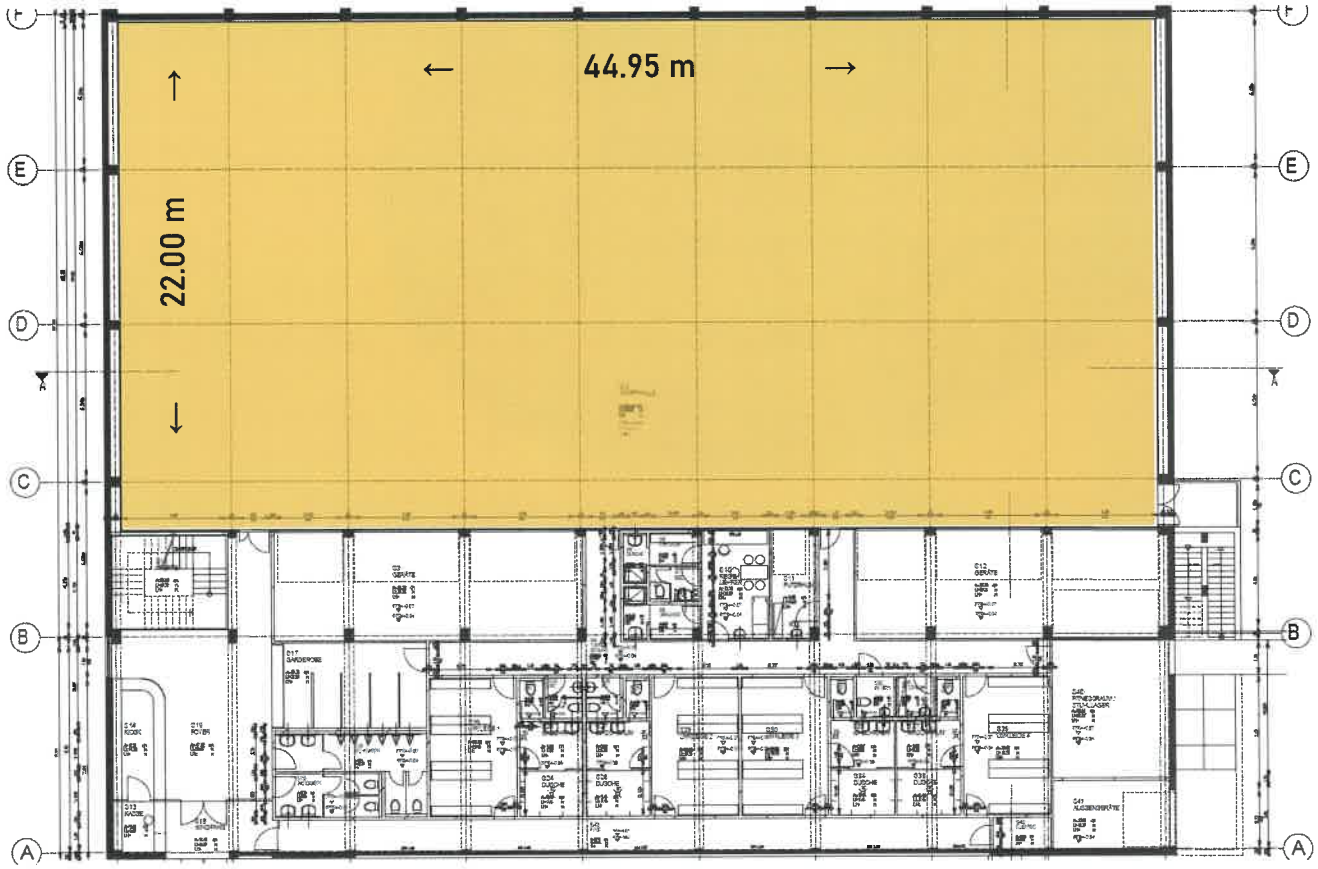

Bestand | Fotos & Aufbau

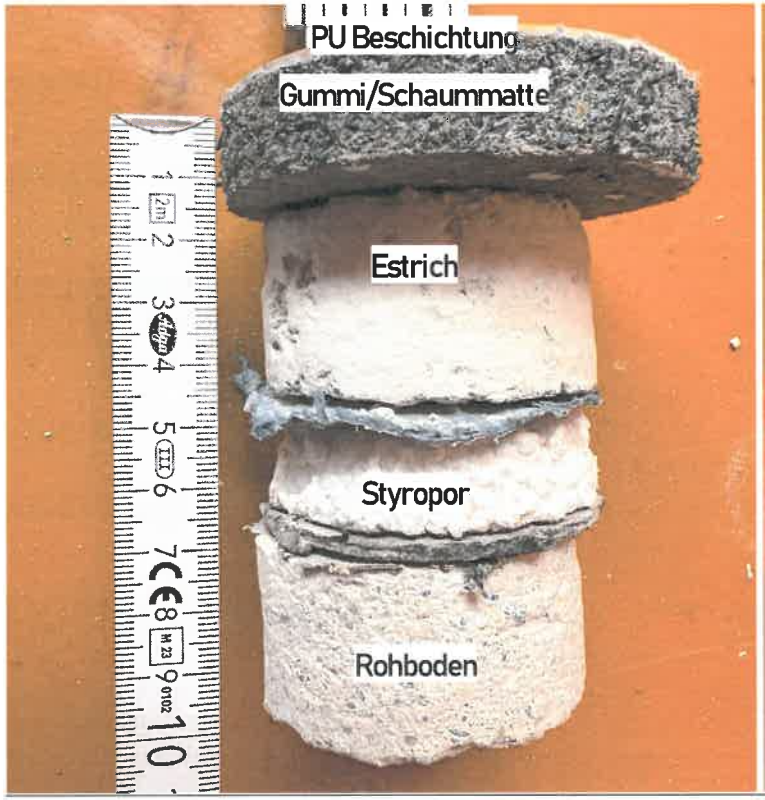

Sportbodensysteme im Überblick

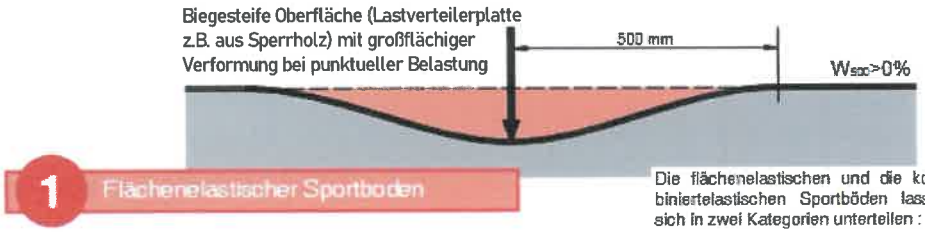

Kräfteverteilung auf einer grossen Fläche.

Die flächenelastischen und die kombiniertelastischen Sportböden lassen sich in zwei Kategorien unterteilen:

1. Systemisch-elastisch: der Boden hängt auf einem elastischen Schwingträger.
2. Kompakt-elastisch: der Boden liegt auf Schaumplatte und Lastverteilerplatte

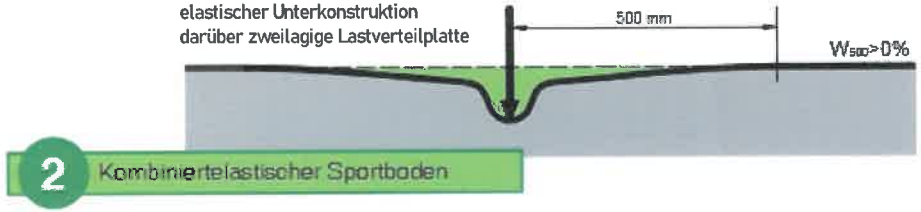

Flächenelastischer Belag mit einer punktelastischen Oberschicht. Bei punktförmiger Belastung bildet der Boden insgesamt eine grossflächige, aber unmittelbar an der belasteten Stelle nur eine kleinflächige Verformungsmulde.

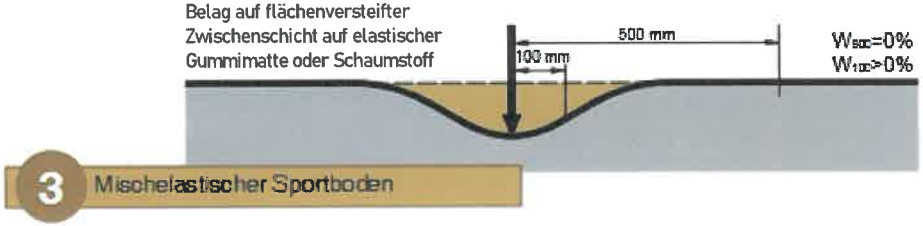

Die Verformungsmulde ist deutlich grösser als die Belastungsfläche.

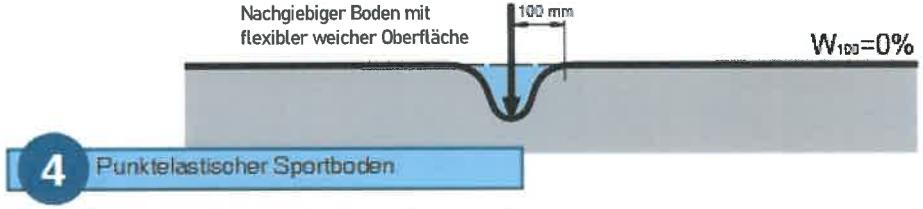

Die Verformungsmulde entspricht etwa der Belastungsfläche.

Quelle: www.realsport.ch

Sportbodensysteme | Anwendungsbereich & Eignung

1 Flächenelastischer Sportboden

Handball (Erwachsene):	+
Volleyball (Erwachsene):	+
Basketball (Erwachsene):	++
Fussball (Erwachsene):	+
Tanz (Erwachsene):	++
Ballspiel (Schulsport):	○
Gymnastik (Schulsport):	○
Mzw./Veranstaltungen:	++

2 Kombinierelastischer Sportboden

Handball (Erwachsene):	++
Volleyball (Erwachsene):	++
Basketball (Erwachsene):	++
Fussball (Erwachsene):	++
Tanz (Erwachsene):	○ / ++ (Herstellerabhängig)
Ballspiel (Schulsport):	++
Gymnastik (Schulsport):	++
Mzw./Veranstaltungen:	++

3 Mischelastischer Sportboden

Handball (Erwachsene):	++
Volleyball (Erwachsene):	+
Basketball (Erwachsene):	+
Fussball (Erwachsene):	+
Tanz (Erwachsene):	-/ ++ (Herstellerabhängig)
Ballspiel (Schulsport):	++
Gymnastik (Schulsport):	+
Mzw./Veranstaltungen:	++

4 Punktelastischer Sportboden

Handball (Erwachsene):	+/- (Herstellerabhängig)
Volleyball (Erwachsene):	+
Basketball (Erwachsene):	+
Fussball (Erwachsene):	+
Tanz (Erwachsene):	-
Ballspiel (Schulsport):	+/- (Herstellerabhängig)
Gymnastik (Schulsport):	++/- (Herstellerabhängig)
Mzw./Veranstaltungen:	+

- ungeeignet
○ mäßige Eignung
\+ gute Eignung
++ sehr gute Eignung

Quelle: www.realsport.ch

Sportbodensysteme | Anwendungsbereich & Eignung

1 Flächenelastischer Sportboden

Handball (Erwachsene):	+
Volleyball (Erwachsene):	+
Basketball (Erwachsene):	++
Fussball (Erwachsene):	+
Tanz (Erwachsene):	++
Ballspiel (Schulsport):	○
Gymnastik (Schulsport):	○
Mzw./Veranstaltungen:	++

→ mässige Eignung

2 Kombinierelastischer Sportboden

Handball (Erwachsene):	++
Volleyball (Erwachsene):	++
Basketball (Erwachsene):	++
Fussball (Erwachsene):	++
Tanz (Erwachsene):	○ / ++ (Herstellerabhängig)
Ballspiel (Schulsport):	++
Gymnastik (Schulsport):	++
Mzw./Veranstaltungen:	++

✓

3 Mischelastischer Sportboden

Handball (Erwachsene):	++
Volleyball (Erwachsene):	+
Basketball (Erwachsene):	+
Fussball (Erwachsene):	+
Tanz (Erwachsene):	-/ ++ (Herstellerabhängig)
Ballspiel (Schulsport):	++
Gymnastik (Schulsport):	+
Mzw./Veranstaltungen:	++

- ungeeignet
○ mässige Eignung
\+ gute Eignung
++ sehr gute Eignung

✓

4 Punktelastischer Sportboden

Handball (Erwachsene):	+/- (Herstellerabhängig)
Volleyball (Erwachsene):	+
Basketball (Erwachsene):	+
Fussball (Erwachsene):	+
Tanz (Erwachsene):	-
Ballspiel (Schulsport):	+/- (Herstellerabhängig)
Gymnastik (Schulsport):	++/- (Herstellerabhängig)
Mzw./Veranstaltungen:	+

→ mässige Eignung

Quelle: www.realsport.ch

Sportbodensysteme | Anforderungskriterien

	1 Flächenelastischer Sportb	2 Kombinierelastischer	3 Mischelastischer	4 Punktelastischer Sportboden
• Kraftabbau	Mind. 53%	Mind. 58%	Mind. 53 %	Mind. 51 % Kat. I Mind. 45 % Kat. II
• Standardverformung	Mind. 2.3 mm	Mind. 3.0 mm Max. 5.0 mm	Mind. 2.3 mm	Max. 3.5 Kat. I Max. 3.0 Kat. II
• Verformungsmulde	Max. 15 %	Max. 15 %	Max. 15 %	Max. 15 %
• Ballreflexion 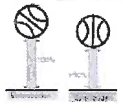	Mind. 90 %	Mind. 90 %	Mind. 90 %	Mind. 90 %
• Gleitverhalten	0.4 bis 0.6	0.4 bis 0.6	0.4 bis 0.6	0.4 bis 0.6
• Verhalten rollender Last 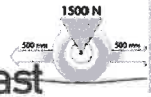	Mind. 1500 N	Mind. 1500 N	Mind. 1500 N	Mind. 1000 N

Quelle: www.realsport.ch

Sportbodensysteme | Aufbau

Kategorie		Unterboden + Isolation + Abdichtung	Elastische Unterkonstruktion	Lastverteilungs-schicht	Obere Elastikschicht	Nutzbelag
punkt-elastisch		• Unterlagsboden	• Gummiverbund-matten 14–16 mm mit Gewebe • PUR-Verbund-schaum 12–14 mm mit Gewebe • Kork-Verbund-platten ≥12 mm			• PUR-Beschichtung 3 mm • PVC-Belag verspannt 1,6 mm
misch-elastisch		• Unterlagsboden	• PE-Schaummatten 10–12 mm mit aufkaschiertem Glasroving-Gewebe • Gummiverbund-matten 16–18 mm mit Gewebe • PUR-Verbund-schaum 12–14 mm mit Gewebe	• PUR-Hartmatrix-beschichtung		• PUR-Beschichtung 3 mm • Linoleum-Belag 3–4 mm
flächen-elastisch	system-elastisch	• Rohbeton	• Blindboden + Federbretter + Elastik-Pads	• Sperrholz- oder andere Holzwerk-stoffplatten ≥12 mm		• PUR-Beschichtung 3 mm • Linoleum-Belag 3–4 mm • PVC-Belag verklebt 2 mm • Gummibelag 3–5 mm • Parkett-Nutzschicht 3–5 mm
	kompakt-elastisch	• Unterlagsboden	• PUR-Verbund-schaum • PE-Profilschaum • Spezial-Schaum-stoffpads	• Sperrholz - oder andere Holzwerk-stofplatten ≥12 mm		• PUR-Beschichtung 3 mm • Linoleum-Belag 3–4 mm • PVC-Belag verklebt 2 mm • Gummibelag 3–5 mm • Parkett-Nutzschicht 3–5 mm
kombi-elastisch	system-elastisch	• Rohbeton	• Blindboden + Federbretter + Elastik-Pads	• Sperrholz- oder andere Holzwerk-stoffplatten ≥12 mm	• Elastische Zwischenschicht 4–8 mm	• PUR-Beschichtung 3 mm • Linoleum-Belag 3–4 mm • PVC-Beläge 2+6 mm • Gummibelag 3–5 mm
	kompakt-elastisch	• Unterlagsboden	• PUR-Verbund-schaum • PE-Profilschaum • Spezial-Schaum-stoffpads	• Sperrholz- oder andere Holzwerk-stoffplatten ≥12 mm	• Elastische Zwischenschicht 4–8 mm	• PUR-Beschichtung 3 mm • Linoleum-Belag 3–4 mm • PVC-Beläge 2+6 mm • Gummibelag 3–5 mm

Bei flächen- und kombielastischen Böden wird zudem in zwei Kategorien unterschieden

- System-elastisch: elastische Unterkonstruktion aus Schwingträgern, z.B. gekreuzte Federbretter auf Auflagerpads, darüber Lastverteilerplatten

- Kompakt-elastisch: elastische Unterkonstruktion aus Schaumstoffmatte und darauf 2-lagige Lastverteilerplatte (deutlich geringere Aufbauhöhe als systemelastisch)

Quelle: Tabelle https://www.bisp-sportinfrastruktur.de/

Abbildung: www.realsport.ch

Sportbodensysteme | Einbauhöhen

Kategorie		Unterboden + Isolation + Abdichtung	Elastische Unterkonstruktion	Lastverteilungs-schicht	Obere Elastikschicht	Nutzbelag	Einbauhöhe ab OK Unterboden	Kraftabbau[1] SN EN 14808 Minimalanforderung	Vertikale Verformung (Standardverformung) SN EN 14809	Ballreflexion SN EN 12235	Gleitverhalten prEN 14903 / DIN 18032-2	Investitionskosten[3]
punkt-elastisch		• Unterlagsboden	• Gummiverbund-matten 14–16 mm mit Gewebe • PUR-Verbund-schaum 12–14 mm mit Gewebe • Kork-Verbund-platten ≥12 mm			• PUR-Beschichtung 3 mm • PVC-Belag verspannt 1,6 mm	bis 20 mm	51 bis 54%[2]	maximal 3,5 mm	≥ 90% Abweichung vom Mittelwert ≤ 2%	Gleitreibungsbeiwert mind. 0,4, max. 0,6	100%[4]
misch-elastisch		• Unterlagsboden	• PE-Schaummatten 10–12 mm mit aufkaschiertem Glasroving-Gewebe • Gummiverbund-matten 16–18 mm mit Gewebe • PUR-Verbund-schaum 12–14 mm mit Gewebe	• PUR-Hartmatrix-beschichtung		• PUR-Beschichtung 3 mm • Linoleum-Belag 3–4 mm	bis 20 mm	53 bis 58%[2]	mindestens 2,3 mm	≥ 90% Abweichung vom Mittelwert ≤ 2%	Gleitreibungsbeiwert mind. 0,4, max. 0,6	110 bis 120%
flächen-elastisch	system-elastisch	• Rohbeton	• Blindboden + Federbretter + Elastik-Pads	• Sperrholz- oder andere Holzwerk-stoffplatten ≥12 mm		• PUR-Beschichtung 3 mm • Linoleum-Belag 3–4 mm • PVC-Belag verklebt 2 mm • Gummibelag 3–5 mm • Parkett-Nutzschicht 3–5 mm	100 bis 140 mm	53 bis 60%[2]	mindestens 2,3 mm	≥ 90%[5] Abweichung vom Mittelwert ≤ 2%	Gleitreibungsbeiwert mind. 0,4, max. 0,6	90 bis 130%
	kompakt-elastisch	• Unterlagsboden	• PUR-Verbund-schaum • PE-Profilschaum • Spezial-Schaum-stoffpads	• Sperrholz - oder andere Holzwerk-stofplatten ≥12 mm		• PUR-Beschichtung 3 mm • Linoleum-Belag 3–4 mm • PVC-Belag verklebt 2 mm • Gummibelag 3–5 mm • Parkett-Nutzschicht 3–5 mm	30 bis 50 mm	53 bis 60%[2]	mindestens 2,3 mm	≥ 90% Abweichung vom Mittelwert ≤ 2%	Gleitreibungsbeiwert mind. 0,4, max. 0,6	100 bis 140%
kombi-elastisch	system-elastisch	• Rohbeton	• Blindboden + Federbretter + Elastik-Pads	• Sperrholz- oder andere Holzwerk-stoffplatten ≥12 mm	• Elastische Zwischenschicht 4–8 mm	• PUR-Beschichtung 3 mm • Linoleum-Belag 3–4 mm • PVC-Beläge 2+6 mm • Gummibelag 3–5 mm	100 bis 140 mm	58 bis 65%[2]	mindestens 3 mm maximal 5 mm	≥ 90% Abweichung vom Mittelwert ≤ 2%	Gleitreibungsbeiwert mind. 0,4, max. 0,6	100 bis 140%
	kompakt-elastisch	• Unterlagsboden	• PUR-Verbund-schaum • PE-Profilschaum • Spezial-Schaum-stoffpads	• Sperrholz- oder andere Holzwerk-stoffplatten ≥12 mm	• Elastische Zwischenschicht 4–8 mm	• PUR-Beschichtung 3 mm • Linoleum-Belag 3–4 mm • PVC-Beläge 2+6 mm • Gummibelag 3–5 mm	40 bis 60 mm	58 bis 65%[2]	mindestens 3 mm maximal 5 mm	≥ 90% Abweichung vom Mittelwert ≤ 2%	Gleitreibungsbeiwert mind. 0,4, max. 0,6	120 bis 150%

Quelle: https://www.bisp-sportinfrastruktur.de

Anforderung Sportboden der Freibühlhalle:

- Handballnutzung
- Schulnutzung (Jugendliche & Kinder)
- Geringe vorh. Aufbauhöhe (16 mm)
- Reinigung/Wartung
- Kostenfaktor

Anforderung Sportboden der Freibühlhalle:

- Handballnutzung
- Schulnutzung (Jugendliche & Kinder)

1 Flächenelastischer Sportboden	
Handball (Erwachsene):	+
Volleyball (Erwachsene):	+
Basketball (Erwachsene):	++
Fussball (Erwachsene):	+
Tanz (Erwachsene):	++
Ballspiel (Schulsport):	○
Gymnastik (Schulsport):	○
Mzw./Veranstaltungen:	++

2 Kombinierte elastischer Sportboden	
Handball (Erwachsene):	++
Volleyball (Erwachsene):	++
Basketball (Erwachsene):	++
Fussball (Erwachsene):	++
Tanz (Erwachsene):	○ / ++
Ballspiel (Schulsport):	++
Gymnastik (Schulsport):	++
Mzw./Veranstaltungen:	++

3 Mischelastischer Sportboden	
Handball (Erwachsene):	++
Volleyball (Erwachsene):	+
Basketball (Erwachsene):	+
Fussball (Erwachsene):	+
Tanz (Erwachsene):	-/ ++
Ballspiel (Schulsport):	++
Gymnastik (Schulsport):	+
Mzw./Veranstaltungen:	++

4 Punktelastischer Sportboden	
Handball (Erwachsene):	+/-
Volleyball (Erwachsene):	+
Basketball (Erwachsene):	+
Fussball (Erwachsene):	+
Tanz (Erwachsene):	-
Ballspiel (Schulsport):	+/-
Gymnastik (Schulsport):	++/-
Mzw./Veranstaltungen:	+

Quelle: www.realsport.ch

Anforderung Sportboden der Freibühlhalle:

- Geringe vorh. Aufbauhöhe (16 mm)

Kategorie		Unterboden + Isolation + Abdichtung	Elastische Unterkonstruktion	Lastverteilungs-schicht	Obere Elastikschicht	Nutzbelag	Einbauhöhe ab OK Unterbod
punkt-elastisch		• Unterlagsboden	• Gummiverbund-matten 14–16 mm mit Gewebe • PUR-Verbund-schaum 12–14 mm mit Gewebe • Kork-Verbund-platten ≥12 mm			• PUR-Beschichtung 3 mm • PVC-Belag verspannt 1,6 mm	bis 20 mm
misch-elastisch		• Unterlagsboden	• PE-Schaummatten 10–12 mm mit aufkaschiertem Glasroving-Gewebe • Gummiverbund-matten 16–18 mm mit Gewebe • PUR-Verbund-schaum 12–14 mm mit Gewebe	• PUR-Hartmatrix-beschichtung		• PUR-Beschichtung 3 mm • Linoleum-Belag 3–4 mm	bis 20 mm
flächen-elastisch	system-elastisch	• Rohbeton	• Blindboden + Federbretter + Elastik-Pads	• Sperrholz- oder andere Holzwerk-stoffplatten ≥12 mm		• PUR-Beschichtung 3 mm • Linoleum-Belag 3–4 mm • PVC-Belag verklebt 2 mm • Gummibelag 3–5 mm • Parkett-Nutzschicht 3–5 mm	100 bis 140 mm
	kompakt-elastisch	• Unterlagsboden	• PUR-Verbund-schaum • PE-Profilschaum • Spezial-Schaum-stoffpads	• Sperrholz - oder andere Holzwerk-stofplatten ≥12 mm		• PUR-Beschichtung 3 mm • Linoleum-Belag 3–4 mm • PVC-Belag verklebt 2 mm • Gummibelag 3–5 mm • Parkett-Nutzschicht 3–5 mm	30 bis 50 mm
kombi-elastisch	system-elastisch	• Rohbeton	• Blindboden + Federbretter + Elastik-Pads	• Sperrholz- oder andere Holzwerk-stoffplatten ≥12 mm	• Elastische Zwischenschicht 4–8 mm	• PUR-Beschichtung 3 mm • Linoleum-Belag 3–4 mm • PVC-Beläge 2+6 mm • Gummibelag 3–5 mm	100 bis 140 mm
	kompakt-elastisch	• Unterlagsboden	• PUR-Verbund-schaum • PE-Profilschaum • Spezial-Schaum-stoffpads	• Sperrholz- oder andere Holzwerk-stoffplatten ≥12 mm	• Elastische Zwischenschicht 4–8 mm	• PUR-Beschichtung 3 mm • Linoleum-Belag 3–4 mm • PVC-Beläge 2+6 mm •	40 bis 60 mm

Quelle: https://www.bisp-sportinfrastruktur.de

Anforderung Sportboden der Freibühlhalle:

- **Geringe vorh. Aufbauhöhe (16 mm)**

Kategorie	Unterboden + Isolation + Abdichtung	Elastische Unterkonstruktion	Lastverteilungs-schicht	Obere Elastikschicht	Nutzbelag	Einbauhöhe ab OK Unterbod
punkt-elastisch	• Unterlagsboden	• Gummiverbund-matten 14–16 mm mit Gewebe • PUR-Verbund-schaum 12–14 mm mit Gewebe • Kork-Verbund-platten ≥12 mm			• PUR-Beschichtung 3 mm • PVC-Belag verspannt 1,6 mm	bis 20 mm
misch-elastisch	• Unterlagsboden	• PE-Schaummatten 10–12 mm mit aufkaschiertem Glasroving-Gewebe • Gummiverbund-matten 16–18 mm mit Gewebe • PUR-Verbund-schaum 12–14 mm mit Gewebe	• PUR-Hartmatrix-beschichtung		• PUR-Beschichtung 3 mm • Linoleum-Belag 3–4 mm	bis 20 mm

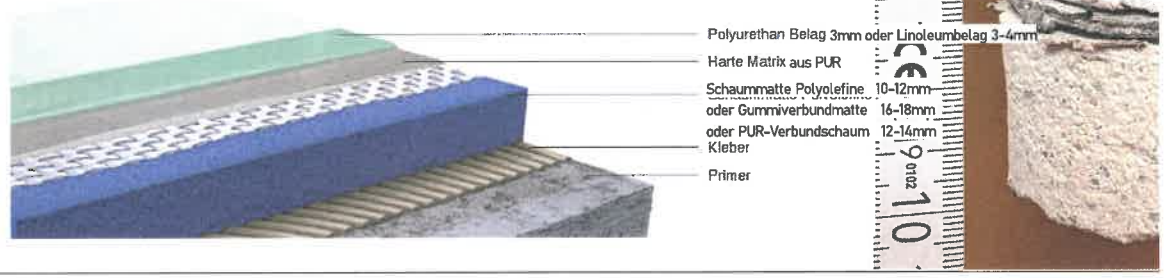

Anforderung Sportboden der Freibühlhalle:

- Handballnutzung
- Schulnutzung (Jugendliche & Kinder)
- Geringe vorh. Aufbauhöhe (16 mm)
- Reinigung/Wartung

- **Kostenfaktor**

Kategorie		Unterboden + Isolation + Abdichtung	Elastische Unterkonstruktion	Lastverteilungs-schicht	Obere Elastikschicht	Nutzbelag	Investitionskosten
punkt-elastisch		• Unterlagsboden	• Gummiverbund-matten 14–16 mm mit Gewebe • PUR-Verbund-schaum 12–14 mm mit Gewebe • Kork-Verbund-platten ≥12 mm			• PUR-Beschichtung 3 mm • PVC-Belag verspannt 1,6 mm	100%*
misch-elastisch		• Unterlagsboden	• PE-Schaummatten 10–12 mm mit aufkaschiertem Glasroving-Gewebe • Gummiverbund-matten 16–18 mm mit Gewebe • PUR-Verbund-schaum 12–14 mm mit Gewebe	• PUR-Hartmatrix-beschichtung		• PUR-Beschichtung 3 mm • Linoleum-Belag 3–4 mm	110 bis 120%
flächen-elastisch	system-elastisch	• Rohbeton	• Blindboden + Federbretter + Elastik-Pads	• Sperrholz- oder andere Holzwerk-stoffplatten ≥12 mm		• PUR-Beschichtung 3 mm • Linoleum-Belag 3–4 mm • PVC-Belag verklebt 2 mm • Gummibelag 3–5 mm • Parkett-Nutzschicht 3–5 mm	90 bis 130%
	kompakt-elastisch	• Unterlagsboden	• PUR-Verbund-schaum • PE-Profilschaum • Spezial-Schaum-stoffpads	• Sperrholz - oder andere Holzwerk-stofplatten ≥12 mm		• PUR-Beschichtung 3 mm • Linoleum-Belag 3–4 mm • PVC-Belag verklebt 2 mm • Gummibelag 3–5 mm • Parkett-Nutzschicht 3–5 mm	100 bis 140%
kombi-elastisch	system-elastisch	• Rohbeton	• Blindboden + Federbretter + Elastik-Pads	• Sperrholz- oder andere Holzwerk-stoffplatten ≥12 mm	• Elastische Zwischenschicht 4–8 mm	• PUR-Beschichtung 3 mm • Linoleum-Belag 3–4 mm • PVC-Beläge 2+6 mm • Gummibelag 3–5 mm	100 bis 140%
	kompakt-elastisch	• Unterlagsboden	• PUR-Verbund-schaum • PE-Profilschaum • Spezial-Schaum-stoffpads	• Sperrholz- oder andere Holzwerk-stoffplatten ≥12 mm	• Elastische Zwischenschicht 4–8 mm	• PUR-Beschichtung 3 mm • Linoleum-Belag 3–4 mm • PVC-Beläge 2+6 mm • Gummibelag 3–5 mm	120 bis 150%

Quelle: https://www.bisp-sportinfrastruktur.de

Anforderung Sportboden der Freibühlhalle:

- Kostenfaktor

VARIANTE 01 mischelastischer Boden	VARIANTE 02 mischelastischer Boden	VARIANTE 03 flächenelastischer Boden
16mm Aufbau ausbauen	16mm Aufbau ausbauen	16mm Aufbau ausbauen
1mm Stahlplatte	best. Estrich schleifen	best. Estrich schleifen
1mm Stahlplatte (versetzt)	10mm PE-Schaumschicht	Elastikpads
10mm PUR-Verbundschaum	2mm PUR-Beschichtung	15mm Lastverteilerplatte Holz
4mm Linobelag	(Duolastic 60ME Strong)	2mm PUR-Beschichtung
Netto ca. 170.000 €	Netto ca. 140.000 €	Netto ca. 160.000 €
Brutto ca. 200.000 €	Brutto ca. 170.000 €	Brutto ca. 190.000 €

Sanierungsvarianten und Kosten

VARIANTE 01 mischelastischer Boden	VARIANTE 02 mischelastischer Boden	VARIANTE 03 flächenelastischer Boden
16mm Aufbau ausbauen	16mm Aufbau ausbauen	16mm Aufbau ausbauen
1mm Stahlplatte	best. Estrich schleifen	best. Estrich schleifen
1mm Stahlplatte (versetzt)	10mm PE-Schaumschicht	Elastikpads
10mm PUR-Verbundschaum	2mm PUR-Beschichtung	15mm Lastverteilerplatte Holz
4mm Linobelag	(Duolastic 60ME Strong)	2mm PUR-Beschichtung
Netto ca. 170.000 €	**Netto ca. 140.000 €**	**Netto ca. 160.000 €**
Brutto ca. 200.000 €	**Brutto ca. 170.000 €**	**Brutto ca. 190.000 €**

Optional zusätzlicher Hallenschutzbelag (für die Hälfte der Halle ca. 500m²)

- Schutz des Hallenbodens bei Veranstaltungen
- Material: Nadelvlies-Platinen aus Polypropylen
- Gewicht: 4.2 kg/m², 8.4 kg je Platte
- Platinenmaß: 100x200cm, 7.5mm dick
- Kosten ~27 €/m² → **13.500 € (brutto)**
- Lager für 250 St. à 100x200cm x 7.5mm = 3,75m³

Zusammenfassung

Aufgrund der überwiegenden Nutzung für Handball und Schulsport stehen Rutschsicherheit, Dämpfung zur Senkung der Verletzungsgefahr und Ballsprungverhalten im Mittelpunkt. Sport auf Rollen spielt hingegen kaum eine Rolle. Dahingehend sind kombiniert- oder mischelastische Systeme vorzuziehen. Ein elastischer Schichtaufbau mit Schwingträgerkonstruktionen aus Sperrholzunterbau und Lastverteilerplatten kommt aufgrund der geringen Aufbauhöhe nicht in Frage. Empfohlen wird ein Mischelastischer Sportboden, bestehend aus einer vollflächigen Elastikschicht aus einer Schaummatte oder Gummiverbundmatte mit einer PUR Hartbeschichtung als Lastverteilung und einem Oberbelag aus PUR oder Linoleum. Die Variante nur den Oberbelag zu entfernen und auf vorhandener Elastikschicht eine neue Beschichtung aufzubringen, wird aufgrund des Alters der Elastikschicht und der nur geringfügig niedrigeren Investition nicht befürwortet.

Zusammenfassung

Wir empfehlen für den mischelastischen Aufbau bzw. die zuvor beschriebene Sanierungsvariante Nr. 2 noch Angebote von mehreren Herstellern einzuholen. Damit sollte eine verlässliche Grundlage für die Budgetierung in Haushalt gegeben sein. Eine Ausschreibung kann auf dieser Grundlage gleichfalls erstellt werden.

GEMEINDE
ENGSTINGEN

Bürgermeisteramt Engstingen **Vorlage GR-077-2025** **öffentlich**

Sitzung des Gemeinderates am 08.10.2025

TOP 4 **Satzung zur Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung - Beratung und Beschlussfassung**

Anlage/n: **Kalkulation Verwaltungsgebühren**
Synopse - Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
Verwaltungsgebührensatzung_Engstingen_2025
Gebührenverzeichnis_Engstingen_2025

Sachdarstellung/Begründung:

Die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Engstingen wurde zuletzt am 16.07.2002 geändert. Neben einer Preisentwicklung von mehr als 20 Jahren ist eine Anpassung der Verwaltungsgebührensatzung auch aufgrund der Änderung der Berechnungsgrundlage geboten. Mit der Änderung des Landesgebührengesetzes (2004) und des Kommunalabgabengesetzes (2005) besteht die Verpflichtung Verwaltungsgebühren auf Grundlage der konkreten örtlichen Verhältnisse zu kalkulieren und kostendeckend festzusetzen. Dafür wurde das Kommunalberatungsunternehmen Heyder + Partner beauftragt.

Für eine kostendeckende Berechnung der Verwaltungsgebühren wurden von Heyder + Partner die Personalkosten, Sachkosten, kalkulatorischen Abschreibungen, sowie die Gemeinkostenanteile in die Kalkulation mit aufgenommen.

Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich anhand aller Verwaltungskosten der an der Leistung beteiligten Mitarbeiter. Diese sollen künftig über zwei Gebührenarten als Festbetragsgebühr je Vorgang bzw. mittels einer Zeitgebühr bei der Gemeinde Engstingen erhoben werden. Eine Festgebühr wird bei sich oft wiederholenden Tätigkeiten erhoben, die einer recht gleichbleibenden Dauer unterliegen. Zeitgebühren werden stattdessen erhoben, um unterschiedlich lange Bearbeitungszeiten in der zur erhebenden Gebühr entsprechend zu berücksichtigen.

Die beigefügte Gebührenkalkulation zeigt unter Punkt 8 die Ermittlung der gebührenfähigen Personal- und Sachkosten, des Gemeinkostenzuschlags sowie die Ermittlung der jeweiligen Gebührensätze auf, womit dem Gremium die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden.

Die die Neukalkulation betreffenden Änderungen sowie Anpassungen an die aktuellen Gegebenheiten wurden auch im Satzungstext entsprechend eingearbeitet. Die beigefügte Synopse zeigt die wesentlichen Änderungen des Satzungstextes auf.

Die Gebührenkalkulation wird in der Sitzung von Heyder + Partner vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der vorgelegten Gebührenkalkulation, der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen und dem Gebührenverzeichnis wird zugestimmt.

HEYDER + PARTNER

GEMEINDE ENGSTINGEN

GEBÜHRENKALKULATION

VERWALTUNGSGEBÜHREN

SEPTEMBER 2025

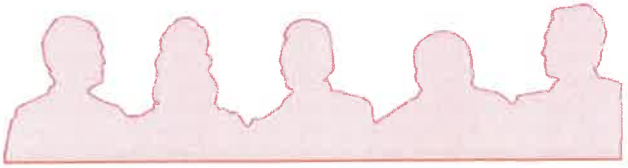

Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage 2

2. Rechtsgrundlagen 3

3. Ansatzfähige Kosten 3

3.1 Personalkosten 3

3.2 Sachkosten 4

3.3 Kalkulatorische Kosten 4

3.4 Gemeinkostenanteile 5

3.4.1 Verwaltungsweite Gemeinkosten 5

3.4.2 Amtsbezogene Gemeinkosten 5

4. Gebührenmaßstab 6

4.1 Gebührenmaßstab für Festbetragsgebühr 6

4.2 Gebührenmaßstab für Zeitgebühr 6

4.3 Gebührenmaßstab für Wertgebühr 7

4.4 Gebührenmaßstab für Rahmengebühr 7

5. Kalkulationszeitraum 7

6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss 8

7. Kalkulationsgrundlagen 9

8. Gebührenkalkulation für öffentliche Leistungen 10

8.1 Ermittlung der Personalkosten 11

8.2 Ermittlung der durchschnittlichen Jahresarbeitszeit eines Mitarbeiters 12

8.3 Ermittlung der Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes 13

8.4 Ermittlung des Gemeinkostenzuschlags 14

8.5 Ermittlung der Gebühren für öffentliche Leistungen 15

9. Verwaltungsgebührenverzeichnis 25

1. Ausgangslage

In seiner Entscheidung vom 31.01.1995 (BWGZ 1995, 369) hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH BW) erstmals gefordert, dass auch bei Verwaltungsgebühren die Gebührensätze im Rahmen einer vom Gemeinderat gebilligten Kalkulation ermittelt werden müssen. Eine Gebührenkalkulation wurde in der Vergangenheit deshalb als überflüssig angesehen, weil Verwaltungsgebühren in der Regel nicht kostendeckend festgesetzt wurden und weil sich fast alle Städte und Gemeinden im Interesse einer landeseinheitlichen Gebührensatzgestaltung unter Verzicht auf eine eigene Kalkulation an die vom Gemeindetag in dem Gebührenverzeichnis zum Muster einer Verwaltungsgebührensatzung (BWGZ 1991, 668 ff.) empfohlenen Gebührensätzen angelehnt hatten.

Nachdem der Landtag im Dezember 2004 das Landesgebührengesetz (LGebG) und im März 2005 das Kommunalabgabengesetz (KAG) grundlegend geändert hat, findet seitdem eine gesetzliche Verpflichtung für die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften statt, die Verwaltungsgebühren auf Grundlage der konkreten örtlichen Verhältnisse zu kalkulieren und kostendeckend (Soll-Vorschrift) festzusetzen. Dies gilt nicht nur für die Selbstverwaltungsangelegenheiten, sondern auch für die übertragenen Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden und der unteren Baurechtsbehörden (§ 1 Satz 3, § 4 Abs. 3 LGebG).[1]

Das Kommunalberatungsunternehmen *HEYDER + PARTNER*, Gesellschaft für Kommunalberatung mbH, wurde durch die Gemeinde Engstingen beauftragt, die Kalkulation der Gebührensätze für öffentliche Leistungen zu erstellen.

[1] Hofmann, U./ Kasteel, S.: „Kalkulation von Verwaltungsgebühren - Rechtliche Grundlagen und Hilfestellungen aus der Praxis für die Praxis", in: BWGZ 4/2008 S. 136

2. Rechtsgrundlagen

Nach § 11 Abs. 1 KAG können Städte und Gemeinden für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren erheben.

Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz gebietet es, von allen, die die Verwaltungsleistung in Anspruch nehmen, Gebühren zu erheben,[2] die Gebühren nicht unabhängig von den Kosten der gebührenpflichtigen Amtshandlung festzusetzen und sie durch entsprechende Gebührenmaßstäbe und -sätze in den Grenzen von Praktikabilität und Wirtschaftlichkeit nach den unterschiedlichen Leistungen auszurichten.[3] Für die Überschreitung der kalkulierten Gebührensätze enthält das Gesetz keine ausdrückliche Regelung. Es ist aber von einem Überschreitungsverbot auszugehen. Der VGH Mannheim hat bereits im Normenkontrollbeschluss vom 31.1.1995 - 2 S 1966/93 entschieden, dass die Verwaltungsgebühren so zu bemessen sind, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt.[4]

3. Ansatzfähige Kosten

Die Gebühr für die Verwaltungskosten soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken (Kostendeckungsgebot). Verwaltungskosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.[5]

3.1 Personalkosten

Zu den ansatzfähigen Personalkosten gehören die Bezüge, Gehälter und Löhne einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Versorgungszuschläge für Beamte sowie allgemeine Personalnebenkosten. Umlagezahlungen für schon im Ruhestand befindliche Beamte sowie Zahlungen während der Freistellungsphase der Altersteilzeit

[2] Bay VGH, Urt. Vom 26.03.2009 – 4 N 07.1763, BayVBl, 2010, 23

[3] BVerfG, Beschl. Vom 6.2.1979, DVBl 1979, 774

[4] Hofmann, U./ Kasteel, S.: „Kalkulation von Verwaltungsgebühren - Rechtliche Grundlagen und Hilfestellungen aus der Praxis für die Praxis", in: BWGZ 4/2008 S. 137

[5] § 11 Abs. 2 Satz 1 KAG

im Blockmodell sind nicht gebührenfähig.[6] Die künftigen Tariferhöhungen wurden nicht berücksichtigt. Die Personalkosten wurden von der Verwaltung mitgeteilt.

3.2 Sachkosten

Sachkosten sind die Summe aller Kosten, insbesondere der Arbeitsplatz-, Ausstattungs- und Bewirtschaftungskosten, unter anderem auch die Unterhaltungskosten für die Grundstücke. Die Sachkosten setzen sich aus zwei durchschnittlich einheitlichen Pauschalen zusammen. Die Pauschale je Arbeitsplatz für Raum-, Geschäfts- und Telekommunikationskosten beträgt 5.970 Euro, für IT-Kosten beträgt die Pauschale 3.600 Euro. Sofern der Stelleninhaber den Arbeitsplatz alleine nutzt, wird der gesamte Betrag von 9.570 Euro angesetzt. Bei Nutzung des Arbeitsplatzes von zwei Mitarbeitern, wird die Sachkostenpauschale hälftig angesetzt. Der ansatzfähige Betrag bei zwei Nutzern beläuft sich dementsprechend auf 4.785 Euro und bei drei Nutzern folglich auf 3.190 Euro. Die Ermittlung basiert auf den Empfehlungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes aus dem Jahr 2013.[7].

Infolge des seither vergangenen Zeitraums und der inflationsbedingten Kostenentwicklungen wurde diese Pauschale nun aktualisiert. Im aktuellen Bericht[8] mit einem neuen Gesamtbetrag in Höhe von 11.700 Euro je digitalisiertem Arbeitsplatz. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus: Raum-, Büro- und Geschäftskosten: 6.600 Euro; IT-Kosten: 4.500 Euro; Besondere Aufwendungen für Bedienstete (z.B. Fortbildungen): 600 Euro.

3.3 Kalkulatorische Kosten

Die Kalkulatorischen Zinsen wurden bis vor kurzem ausdrücklich vom Landesgesetzgeber ausgeschlossen. Es verblieben folglich noch die kalkulatorischen Abschreibungen. Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 Satz 2 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen. Nach aktueller

[6] Hofmann, U./ Kasteel, S.: „Kalkulation von Verwaltungsgebühren - Rechtliche Grundlagen und Hilfestellungen aus der Praxis für die Praxis", in: BWGZ 4/2008 S. 138

[7] Götz, M./ Schnitzenbaumer, F.: „Kosten eines Arbeitsplatzes im öffentlichen Dienst". Bayerischer kommunaler Prüfungsverband - Geschäftsbericht 2013, S. 57

[8] Götz, M./Heller, Ch. /Köbler, A.: „Kosten eines Arbeitsplatzes". Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband – Geschäftsbericht 2023, S. 29–31

Fassung des KAG gab es in diesem Punkt eine Anpassung. Kalkulatorische Zinsen mussten in der vorliegenden Kalkulation aber nicht berücksichtigt werden.

3.4 Gemeinkostenanteile

Gemeinkosten sind Kosten, die für die Durchführung der zentralen Aufgaben entstehen. Hierunter fallen im vorliegenden Fall insbesondere die Kosten der Kämmerei, des Hauptamtes, aber auch des Bürgermeisters und des Gemeinderats. Bei den Gemeinkostenanteilen wird in verwaltungsweite und amts- bzw. fachbereichsinterne Gemeinkosten unterschieden. Insgesamt sollte der Gemeinkostenanteil bei Büroarbeitsplätzen 20 % und bei Nicht-Büroarbeitsplätzen 15 % der gesamten Brutto-Personalkosten betragen.[9] Bei Gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen, an denen der **Amtsleiter** beteiligt ist, dürfte es nicht sinnvoll sein, den Zuschlagsanteil für amtsinterne Gemeinkosten anzuwenden. Daher wird auf Empfehlung in der BWGZ 4/2008 ein Gemeinkostenzuschlag für Amtsleiter von 10 % angesetzt.[10] Gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen, die vom Bürgermeister erbracht werden, sind sowohl von amtsinternen als auch vom verwaltungsweiten Gemeinkostenzuschlag auszuschließen. In solchen Fällen entfällt der Gemeinkostenzuschlag vollständig.

3.4.1 Verwaltungsweite Gemeinkosten

Unter die verwaltungsweiten Gemeinkosten fallen unter anderem beispielhaft für Kosten des Personalrats, des Hauptamtes, der Kämmerei und Liegenschaftsverwaltung. Um diese abzudecken, wird ein Zuschlag von 10 % auf die vollen Brutto-Personalkosten des jeweiligen Arbeitsplatzes empfohlen.

3.4.2 Amtsbezogene Gemeinkosten

Amts- oder fachbereichsinterne Gemeinkosten sind Kosten für die Amtsleitung, Sekretariat, Registratur usw. Die hierfür durchgeführten Beispielrechnungen ergaben Zuschlagssätze, die sich zwischen 10 % und 40 % bewegen. Eine generelle Empfehlung zur Höhe des Zuschlags besteht deshalb nicht, wobei mindestens 10 % den Personalkosten zugeschlagen werden sollten.

[9] Götz, M./ Schnitzenbaumer, F.: „Kosten eines Arbeitsplatzes im öffentlichen Dienst". Bayerischer kommunaler Prüfungsverband - Geschäftsbericht 2013, S. 45

[10] Hofmann, U./ Kasteel, S.: „Kalkulation von Verwaltungsgebühren - Rechtliche Grundlagen und Hilfestellungen aus der Praxis für die Praxis", in: BWGZ 4/2008 S. 141

4. Gebührenmaßstab

Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich anhand aller Verwaltungskosten der an der Leistung beteiligten Mitarbeiter. Die Verwaltungskosten beinhalten die gesamten persönlichen und sächlichen Kosten einschließlich der besonderen Auslagen (Post- und Fernsprechgebühren, Reisekosten), die der Gemeinde entstehen.[11] Die möglichen Gebührenarten (4.1.bis 4.4) bestimmen sich nach § 12 Landesgebührengesetz. Basis der Gebührentatbestände sind die jeweils an der Leistung beteiligten Mitarbeiter sowie die nach dem entsprechenden Gebührenmaßstab ermittelten Bemessungseinheiten.

Die Gebührensätze können entweder auf Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten oder nach pauschalierten Durchschnittswerten ermittelt werden. Sofern die Gemeinde über eine detaillierte Kosten- und Leistungsrechnung verfügt, sollten zur Rechtsicherheit die Gebühren anhand der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse kalkuliert werden. Verfügt die Gemeinde nicht über eine solche detaillierte Kosten- und Leistungsrechnung, können die Pauschalen gemäß der Verwaltungsrichtlinie[12] zu Grunde gelegt werden.

4.1 Gebührenmaßstab für Festbetragsgebühr

Die Festbetragsgebühr bietet sich für standarisierte, sich oft wiederholende Tätigkeiten wie z. B. die amtlichen Beglaubigungen an. Hierbei wird ein feststehender Eurobetrag je Leistungserstellung ermittelt. Zur Ermittlung des Gebührensatzes wird der gewichtete Stundensatz der an dieser Leistung beteiligten Mitarbeiter mit deren durchschnittlicher Bearbeitungszeit multipliziert.[13]

4.2 Gebührenmaßstab für Zeitgebühr

Bei der Zeitgebühr bestimmt sich die Gebührenhöhe nach dem für die jeweilige Leistung benötigten Zeitaufwand. Beispiele für die Zeitgebühr sind die Bearbeitung von Anträgen oder die Erstellung von Genehmigungen und Erlaubnissen, Zulassungen etc. Zur Berechnung dieses Gebührensatzes wird der gewichtete Stundensatz der bei dieser

[11] KAG Kommentar Faiß § 11 Rn 8

[12] VerwR vom 31. Oktober 2022 (GABl. S. 883)

[13] Hofmann, U./ Kasteel, S.: „Kalkulation von Verwaltungsgebühren - Rechtliche Grundlagen und Hilfestellungen aus der Praxis für die Praxis", in: BWGZ 4/2008 S. 144

Leistung involvierten Mitarbeiter ermittelt und auf die verwendete Zeiteinheit veranschlagt.

4.3 Gebührenmaßstab für Wertgebühr

Eine Wertgebühr bietet sich für die Fälle an, in denen sich die öffentliche Leistung auf Objekte bezieht, deren Wert feststellbar ist wie z. B. im Bereich des Bauordnungsrechtes. Der anzusetzende Gebührensatz lässt sich in der Tendenz durch die Teilung der ermittelten Kosten durch die Summe der Werteinheiten ermitteln. Die Werteinheiten der öffentlichen Leistungen unterliegen teilweise größeren Schwankungen. So variiert beispielsweise die Menge der Bauvorhaben in Abhängigkeit von der konjunkturellen Situation.[14] Nach geänderter Zuständigkeit sind keine Wertgebühren in der folgenden Kalkulation aufgekommen.

4.4 Gebührenmaßstab für Rahmengebühr

Bei den Rahmengebühren wird ein Mindest- und Höchstsatz festgelegt. Die Rahmengebühr wird anhand des bisherigen Gebührenaufkommens, den Fällen pro Jahr und den zu erwartenden Fällen in der künftigen Abrechnungsperiode ermittelt. Die Problematik besteht unter anderem darin, dass die Gebührenpflichtigen die Ausübung des sachgerechten Ermessens innerhalb der weiten Spannen der Gebührensätze nur begrenzt überprüfen können. Die Anwendung der Rahmengebühr wird nicht empfohlen und wurde in dieser Kalkulation auch nicht umgesetzt.

5. Kalkulationszeitraum

Die Gebührenkalkulation ist für den künftigen Zeitraum aufzustellen, in dem die Gebühren erhoben werden sollen. Demzufolge sind die Kosten und Leistungseinheiten für den zukünftigen Zeitraum prognostiziert worden. Im Gegensatz zu den Benutzungsgebühren, bei denen der Bemessungszeitraum bis zu 5 Jahren betragen kann (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG), gibt es für Gebühren öffentlicher Leistungen (§ 11 KAG) keine Aussagen über den zulässigen Bemessungszeitraum. Die nachfolgenden Berechnungen erfolgten auf der Grundlage der Kosten und Bemessungseinheiten eines

[14] Hofmann, U./ Kasteel, S.: „Kalkulation von Verwaltungsgebühren - Rechtliche Grundlagen und Hilfestellungen aus der Praxis für die Praxis", in: BWGZ 4/2008 S. 145

Jahres. Bei Auftreten einer Wertgebühr (was hier nicht der Fall ist) wird ein mehrjähriger Zeitraum empfohlen, da hier als Kalkulationsgrundlage die Summe der Werteinheiten der öffentlichen Leistungen dient und teilweise größeren Schwankungen unterliegt. Aus diesem Grund sollte die Berechnung der Gebührensätze regelmäßig überprüft und bei einer Überschreitung des Kostendeckungsgebotes angepasst werden.[15]

6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss

- Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Gebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z. B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne.[16]
- Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i. d. R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfbaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können. Damit ist es nicht möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig

[15] Hofmann, U./ Kasteel, S.: „Kalkulation von Verwaltungsgebühren - Rechtliche Grundlagen und Hilfestellungen aus der Praxis für die Praxis", in: BWGZ 4/2008 S.142-145

[16] VGH BW vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86

anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d. h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

Anhand der folgenden Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat die Entscheidungsgrundlage über die Gebührensätze. D. h. es werden die vorgeschlagenen, kalkulierten Gebührenarten und die, im Sinne des Kostendeckungsgebots, abgerundeten Gebührensätze übernommen.

Hiermit macht sich der Gemeinderat die Kalkulation zu eigen, und beschließt:

a.) Den Sachkostensatz je Arbeitsplatz in Höhe von 11.700,00 Euro
b.) Den pauschalen Gemeinkostenzuschlag je Stelle (mit einem pauschalen Satz je 10% bzw. 20%)
c.) Die Gebührenarten (Fest- und Zeitgebühren), die der Kalkulation und dem Gebührenverzeichnis zu entnehmen sind
d.) Die abgerundeten Gebührensätze (zu entnehmen der Kalkulation sowie der Gebührenverzeichnisübersicht - ab S. 25).
e.) Der wirtschaftliche bzw. sonstige Vorteil, der sich im Bereich Spielgeräte (Punkt 20. mit einem zzgl. Betrag je Spielgerät in Höhe von 300 Euro) niederschlägt (zu entnehmen der Kalkulation sowie dem Gebührenverzeichnis.

7. Kalkulationsgrundlagen

Für die Kalkulation der Gemeinde Engstingen wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Verwaltungsgebührensatzung vom 20. April 1994 (zuletzt geändert 2002)
- Personalkosten für hochgerechnet das gesamte Jahr 2025 (erhalten von der Verwaltung)
- Erfassungsbogen über Angaben zu Öffentlichen Leistungen laut den Angaben der Verwaltung

8. Gebührenkalkulation

für öffentliche Leistungen

2025

Gemeinde Engstingen

8.1 Ermittlung der Personalkosten

Ermittlung der Personalkosten

	Mitarbeiter- / Beschäftigungs-verhältnis	I Wochenarbeitszeit volle Stelle	II Wochenarbeitszeit individuell	III Anteil II / I	IV Personalkosten (Anteil) 2025 (mit Tarifanpassung) Mittlg. lt. Verw.	V Sachkosten Anzahl Nutzer	VI Sachkosten Betrag 11.700,00/ V	VII Gemeinkostenzuschlag Personalkosten "volle Stelle" (IV / III) * 100 %	VIII Gemeinkostenzuschlag Zuschlag	IX Gemeinkostenzuschlag Betrag VIII * VII	X Gesamtkosten IV + VI + IX	XI Jahres-arbeitszeit s. Anlage 2	XII Kosten pro Stunde X / XI
01	Beamte(r)	41,00 h	41,00 h	100,00 %	90.106,98 €	1	11.700,00 €	90.106,98 €	20 %	18.021,40 €	**119.828,37 €**	1.691,50 h	**70,84 €/h**
02	Beschäftigte(r)	39,00 h	39,00 h	100,00 %	105.021,57 €	1	11.700,00 €	105.021,57 €	10 %	10.502,16 €	**127.223,73 €**	1.608,98 h	**79,07 €/h**
03	Beamte(r)	41,00 h	41,00 h	100,00 %	87.896,30 €	1	11.700,00 €	87.896,30 €	20 %	17.579,26 €	**117.175,56 €**	1.691,50 h	**69,27 €/h**
04	Beschäftigte(r)	39,00 h	19,00 h	48,72 %	28.158,03 €	1	11.700,00 €	57.798,06 €	20 %	11.559,61 €	**51.417,64 €**	783,86 h	**65,60 €/h**
05	Beschäftigte(r)	39,00 h	28,00 h	71,79 %	44.806,69 €	1	11.700,00 €	62.409,32 €	20 %	12.481,86 €	**68.988,55 €**	1.155,17 h	**59,72 €/h**
06	Beschäftigte(r)	39,00 h	34,00 h	87,18 %	69.742,67 €	1	11.700,00 €	79.998,95 €	20 %	15.999,79 €	**97.442,46 €**	1.402,70 h	**69,47 €/h**
07	Beschäftigte(r)	39,00 h	36,00 h	92,31 %	62.136,34 €	1	11.700,00 €	67.314,37 €	20 %	13.462,87 €	**87.299,21 €**	1.485,21 h	**58,78 €/h**
08	Beschäftigte(r)	39,00 h	39,00 h	100,00 %	74.580,32 €	1	11.700,00 €	74.580,32 €	20 %	14.916,06 €	**101.196,38 €**	1.608,98 h	**62,89 €/h**
09	Beamte(r)	41,00 h	41,00 h	100,00 %	168.811,28 €	1	11.700,00 €	168.811,28 €	0 %	0,00 €	**180.511,28 €**	1.691,50 h	**106,72 €/h**
10	Beamte(r)	41,00 h	24,60 h	60,00 %	50.025,26 €	1	11.700,00 €	83.375,43 €	20 %	16.675,09 €	**78.400,35 €**	1.014,90 h	**77,25 €/h**
11	Beamte(r)	41,00 h	41,00 h	100,00 %	108.696,35 €	1	11.700,00 €	108.696,35 €	10 %	10.869,63 €	**131.265,98 €**	1.691,50 h	**77,60 €/h**
12	Beschäftigte(r)	39,00 h	39,00 h	100,00 %	68.489,78 €	1	11.700,00 €	68.489,78 €	20 %	13.697,96 €	**93.887,74 €**	1.608,98 h	**58,35 €/h**
13	Beschäftigte(r)	39,00 h	12,00 h	30,77 %	17.833,71 €	1	11.700,00 €	17.833,71 €	20 %	3.566,74 €	**33.100,45 €**	495,07 h	**66,86 €/h**
14	Beschäftigte(r)	39,00 h	39,00 h	100,00 %	55.444,89 €	1	11.700,00 €	55.444,89 €	20 %	11.088,98 €	**78.233,87 €**	1.608,98 h	**48,62 €/h**
15	Beschäftigte(r)	39,00 h	24,00 h	61,54 %	49.078,74 €	1	11.700,00 €	79.752,95 €	20 %	15.950,59 €	**76.729,33 €**	990,14 h	**77,49 €/h**
16	Beschäftigte(r)	39,00 h	15,60 h	40,00 %	31.853,08 €	1	11.700,00 €	79.632,70 €	20 %	15.926,54 €	**59.479,62 €**	643,59 h	**92,42 €/h**
17	Beschäftigte(r)	39,00 h	39,00 h	100,00 %	71.070,58 €	1	11.700,00 €	71.070,58 €	20 %	14.214,12 €	**96.984,70 €**	1.608,98 h	**60,28 €/h**
18	Beschäftigte(r)	39,00 h	30,00 h	76,92 %	44.408,48 €	1	11.700,00 €	57.731,02 €	20 %	11.546,20 €	**67.654,68 €**	1.237,68 h	**54,66 €/h**
19	Beschäftigte(r)	39,00 h	27,00 h	69,23 %	39.951,27 €	1	11.700,00 €	57.707,39 €	20 %	11.541,48 €	**63.192,75 €**	1.113,91 h	**56,73 €/h**
20	Beschäftigte(r)	39,00 h	29,25 h	75,00 %	48.222,03 €	1	11.700,00 €	64.296,04 €	20 %	12.859,21 €	**72.781,24 €**	1.206,74 h	**60,31 €/h**
21	Beschäftigte(r)	39,00 h	15,60 h	40,00 %	22.193,66 €	1	11.700,00 €	55.484,15 €	20 %	11.096,83 €	**44.990,49 €**	643,59 h	**69,91 €/h**
22	Beschäftigte(r)	39,00 h	39,00 h	100,00 %	75.433,61 €	1	11.700,00 €	75.433,61 €	20 %	15.086,72 €	**102.220,33 €**	1.608,98 h	**63,53 €/h**
23												Ø alle	**68,47 €/h**

Personalkosten

Die Brutto-Personalkosten wurden uns von der Verwaltung mitgeteilt.

Gemeinkostenzuschlag

Der Gemeinkostenzuschlag setzt sich aus 10 % verwaltungsweiten und 10 % amtsbezogenen Gemeinkosten zusammen und berechnet sich aus den vollen Brutto-Personalkosten. In den Fällen, in denen auch von **Amtsleitern** gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen erbracht werden, dürfte es nicht sinnvoll sein, für Amtsleiter auch den Zuschlagsanteil für die amtsinternen Gemeinkosten anzuwenden. Daher wird dem Vorschlag in BWGZ 4/2008 gefolgt und in solchen Fällen nur ein Gemeinkostenzuschlag von 10 % angesetzt. Gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen, die der Bürgermeister erbringt, ist weder der amtsinterne noch der verwaltungsweite Zuschlagsanteil der Gemeinkosten anzusetzen. Daher wird in solchen Fällen kein Gemeinkostenzuschlag angesetzt.
Besonderheit: Stellen mit einem Stellenanteil unter 35% - bei diesen wurden die Gemeinkostenzuschläge nicht auf die volle Stelle sondern auf die tatsächlichen Bruttokosten aufberechnet.

8.2 Durchschnittliche Jahresarbeitszeit eines Mitarbeiters

Ermittlung der jährlichen Nettoarbeitstage		
Tage je Jahr		365,00 Tage
abzüglich	Samstage / Sonntage	-104,00 Tage
	Feiertage (die nicht auf ein Wochenende fallen)*	-9,00 Tage
ergibt **Bruttoarbeitstage**		**252,00 Tage**
abzüglich	Erholungsurlaub / Zusatzurlaub	-31,00 Tage
	Krankheitsausfälle/Kurmaßnahmen/Sonderurlaub*²	-14,72 Tage
ergibt **Nettoarbeitstage**		**206,28 Tage**

Ermittlung der Jahresarbeitszeit	
wöchentliche Arbeitszeit	**39,00 h**
ergibt **tägliche Arbeitszeit** in Stunden	7,80 h
Nettoarbeitstage * tägl. Arbeitszeit ergibt **Jahresarbeitszeit in Stunden**	**1.608,98 h**

wöchentliche Arbeitszeit	**41,00 h**
ergibt **tägliche Arbeitszeit** in Stunden	8,20 h
Nettoarbeitstage * tägl. Arbeitszeit ergibt **Jahresarbeitszeit in Stunden**	**1.691,50 h**

* Feiertage 2024 (die nicht auf ein Wochenende fallen)			
01. Jan	Neujahr	20. Mai	Pfingstmontag
29. Mrz	Karfreitag	03. Okt	Tag der dt. Einheit
01. Apr	Ostermontag	25. Dez	1. Weihnachtsfeiertag
01. Mai	Tag der Arbeit	26. Dez	2. Weihnachtsfeiertag
09. Mai	Christi Himmelfahrt		

*² Erhebungsbasis: Gesundheitsförderungsbericht 2020 der unmittelbaren Bundesverwaltung zu Ausfallzeiten wg. Erkrankung, Kuren etc.; Personalkostensätze für Kostenberechnungen/ Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen wg. Urlaub und ganztägigen Dienstbefreiungen //
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Referat Z 5 – Arbeit und Gesundheit, Digitale Arbeitswelt in der Landesverwaltung. Krankenstandstatistik der Niedersächsischen Landesverwaltung 2020; Stand 18.10.2021

8.3 Ermittlung der Sachkosten eines Büroarbeitsplätzes*

Ermittlung der Sachkosten für Büroarbeitsplätze		
Nr.	**Kostenart**	**Euro**
1	**Raumkosten**	
1.1	Mietkosten - kalkulatorisch, Vergleichsmieten oder angemietete Objekte	1.184,00 €
1.2	Mietnebenkosten wie Wasser-, Abwassergebühren, Müllabfuhr, Straßenreinigung,Strom, Heizung, Gebäudeversicherungen, Instandhaltung	1.080,00 €
1.3	Reinigungskosten	770,00 €
1.4	Hausmeisterkosten	340,00 €
1.5	Registratur- und Archivkosten gesamt	590,00 €
	I. Raumkosten gesamt	**3.964,00 €**
2	**Büroausstattung**	
2.1	Einrichtungsgegenstände, Bürogeräte	198,00 €
	II. Büroausstattung gesamt	**198,00 €**
3	**Geschäftskosten**	
3.1	Reisekosten, Dienstwagen	285,00 €
3.2	Zeitschriften und Literatur	350,00 €
3.3	Büromaterial	335,00 €
3.4	Kopierkosten	210,00 €
3.5	Porto, Telekommunikation	298,00 €
3.6	Fortbildungskosten	330,00 €
	III. Geschäftskosten gesamt	**1.808,00 €**
	IV. Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes gesamt (I + II + III)	**5.970,00 €**
nach 2023: Inflation berücksichtigt*²		**6.600,00 €**
4	**V. IT-Kosten**	**3.600,00 €**
nach 2023: Inflation berücksichtigt*²		**4.500,00 €**
	Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes gesamt (IV + V)	**9.570,00 €**
nach 2023: Besondere Aufwendungen für Bedienstete*²		**600,00 €**
nach 2023: Sachkosten eines Arbeitsplatzes gesamt*²		**11.700,00 €**

* vgl. Götz, M./ Schnitzenbaumer, F. (2013): Kosten eines Arbeitsplatzes im öffentlichen Dienst. Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband - Geschäftsbericht 2013.

*² vgl. Götz, M / Heller, Ch. / Köbler, A (2023): Kosten eines Arbeitsplatzes. Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband - Geschäftsbericht 2023.

8.4 Ermittlung des Gemeinkostenzuschlags*

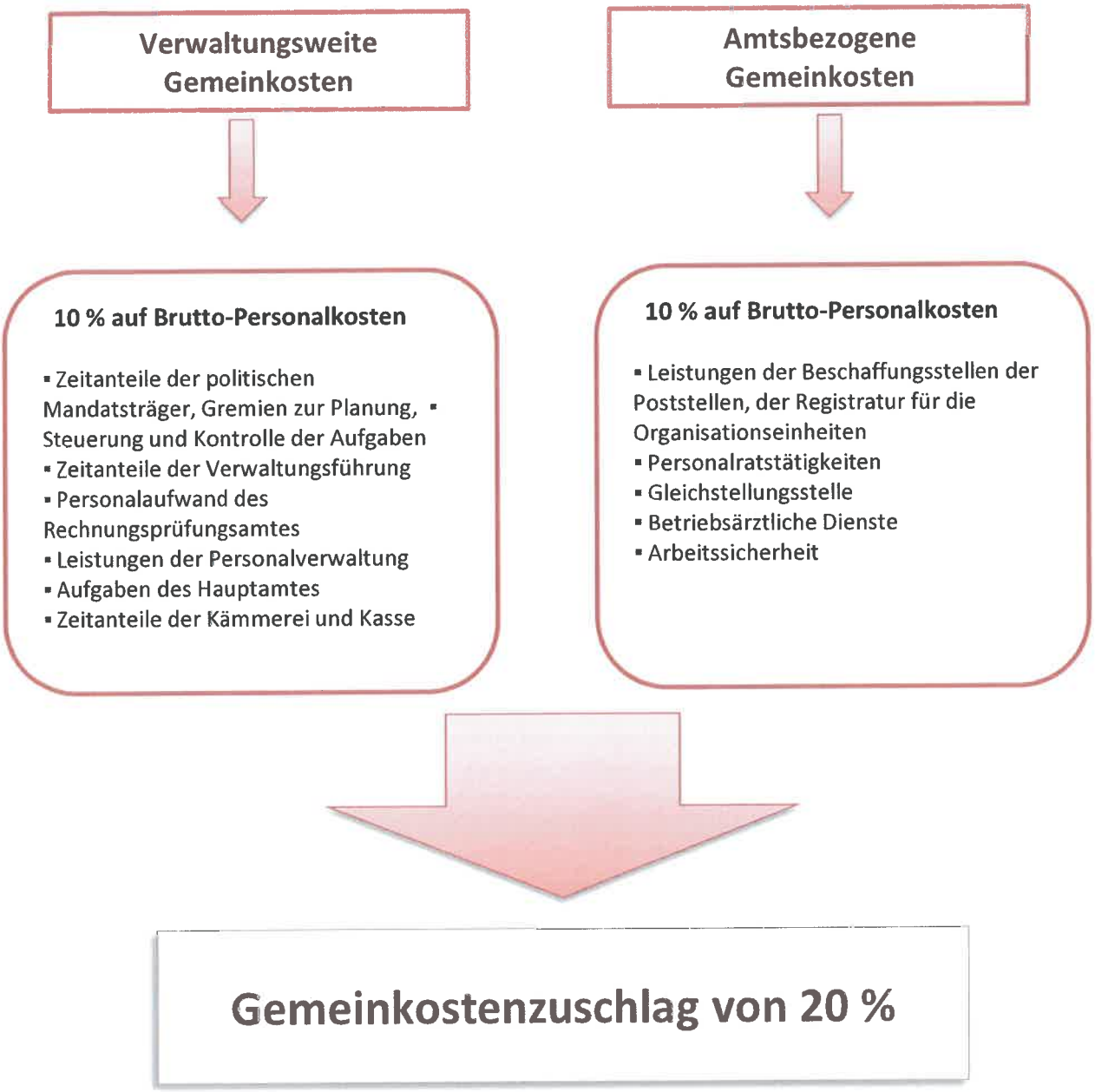

* Götz, M./ Schnitzenbaumer, F.: „Kosten eines Arbeitsplatzes im öffentlichen Dienst". Bayerischer kommunaler Prüfungsverband - Geschäftsbericht 2013, S. 46

8.5 Ermittlung der Gebühren für öffentliche Leistungen

I. Allgemeine Verwaltungsgebühren

1. Allgemeine Verwaltungsgebühr

Ermittlung Gebührensatz				
I	II	III	IV	V
Mit-arbeiter	Stunden-satzdurchschnitt aller MA	Mitarbeiteranteil relativ	Mitarbeiteranteil absolut	Gewichteter Stundensatz
s. 8.1 Erm. PK	s. 8.1 Erm. PK	Mittlg. lt. Verw	II * III	Summe IV
23	68,47 €/h	100,00 %	68,47 €/h	68,47 €/h
Kostendeckender Gebührensatz je Zeiteinheit (V / 60) * 15				**17,12 €**

2. Anträge

2.1 Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist

Ermittlung Gebührensatz				
I	II	III	IV	V
Mit-arbeiter	Stunden-satz	Mitarbeiteranteil relativ	Mitarbeiteranteil absolut	Gewichteter Stundensatz
s. 8.1 Erm. PK	s. 8.1 Erm. PK	Mittlg. lt. Verw.	II * III	Summe IV
23	68,47 €/h	100,00 %	68,47 €/h	68,47 €/h
Kostendeckender Gebührensatz je Zeiteinheit (V / 60) * 15				**17,12 €**

2.2 Ablehnung eines Antrages usw.

Bei Unzuständigkeit gebührenfrei

Ermittlung Gebührensatz				
I	II	III	IV	V
Mit-arbeiter	Stunden-satz	Mitarbeiteranteil relativ	Mitarbeiteranteil absolut	Gewichteter Stundensatz
s. 8.1 Erm. PK	s. 8.1 Erm. PK	Mittlg. lt. Verw.	II * III	Summe IV
23	68,47 €/h	100,00 %	68,47 €/h	68,47 €/h
Kostendeckender Gebührensatz je Zeiteinheit (V / 60) * 15				**17,12 €**

2.3 Zurücknahme eines Antrags

Gebührenfrei, wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde.

Ermittlung Gebührensatz				
I	II	III	IV	V
Mit-arbeiter	Stunden-satz	Mitarbeiteranteil relativ	Mitarbeiteranteil absolut	Gewichteter Stundensatz
s. 8.1 Erm. PK	s. 8.1 Erm. PK	Mittlg. lt. Verw.	II * III	Summe IV
23	68,47 €/h	100,00 %	68,47 €/h	68,47 €/h
Kostendeckender Gebührensatz je Zeiteinheit (V / 60) * 15				**17,12 €**

3. Befreiung

(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen

Ermittlung Gebührensatz				
I	II	III	IV	V
Mit-arbeiter	Stunden-satz	Mitarbeiteranteil relativ	Mitarbeiteranteil absolut	Gewichteter Stundensatz
s. 8.1 Erm. PK	s. 8.1 Erm. PK	Mittlg. lt. Verw.	II * III	Summe IV
09	106,72 €/h	16,67 %	17,79 €/h	
03	69,27 €/h	16,67 %	11,55 €/h	
02	79,07 €/h	16,67 %	13,18 €/h	**78,91 €/h**
22	63,53 €/h	16,67 %	10,59 €/h	
11	77,60 €/h	16,67 %	12,93 €/h	
10	77,25 €/h	16,67 %	12,87 €/h	
Kostendeckender Gebührensatz je Zeiteinheit (V / 60) * 15				**19,73 €**

4. Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist

Ermittlung Gebührensatz

I	II	III	IV	V
Mit-arbeiter	Stunden-satz	Mitarbeiteranteil relativ	Mitarbeiteranteil absolut	Gewichteter Stundensatz
s. 8.1 Erm. PK	s. 8.1 Erm. PK	Mittlg. lt. Verw.	II * III	Summe IV
23	68,47 €/h	100,00 %	68,47 €/h	68,47 €/h
Kostendeckender Gebührensatz je Zeiteinheit (V / 60) * 15				**17,12 €**

5. Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme ihn solche

mündliche Auskünfte sind gebührenfrei

Ermittlung Gebührensatz

I	II	III	IV	V
Mit-arbeiter	Stunden-satz	Mitarbeiteranteil relativ	Mitarbeiteranteil absolut	Gewichteter Stundensatz
s. 8.1 Erm. PK	s. 8.1 Erm. PK	Mittlg. lt. Verw.	II * III	Summe IV
23	68,47 €/h	100,00 %	68,47 €/h	68,47 €/h
Kostendeckender Gebührensatz je Zeiteinheit (V / 60) * 15				**17,12 €**

6. Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)

6.1 Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat

Ermittlung Gebührensatz

I	II	III	IV	V
Mit-arbeiter	Stunden-satz	Mitarbeiteranteil relativ	Mitarbeiteranteil absolut	Gewichteter Stundensatz
s. 8.1 Erm. PK	s. 8.1 Erm. PK	Mittlg. lt. Verw.	II * III	Summe IV
09	106,72 €/h	16,67 %	17,79 €/h	
03	69,27 €/h	16,67 %	11,55 €/h	
02	79,07 €/h	16,67 %	13,18 €/h	
22	63,53 €/h	16,67 %	10,59 €/h	**78,91 €/h**
11	77,60 €/h	16,67 %	12,93 €/h	
10	77,25 €/h	16,67 %	12,87 €/h	
Kostendeckender Gebührensatz je Zeiteinheit (V / 60) * 15				**19,73 €**

6.2 Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen.

1/2 der Gebühr nach	**6.1**

7. Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)

Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen darf ohne vorherige Information die Kosten über 200 Euro nicht übersteigen.

Gebührenfrei: Informationszugang in einfachen Fällen

7.1 Bearbeitung von Auskunftsersuchen

Ermittlung Gebührensatz

I	II	III	IV	V
Mit-arbeiter	Stunden-satz	Mitarbeiteranteil relativ	Mitarbeiteranteil absolut	Gewichteter Stundensatz
s. 8.1 Erm. PK	s. 8.1 Erm. PK	Mittlg. lt. Verw.	II * III	Summe IV
09	106,72 €/h	10,00 %	10,67 €/h	
08	62,89 €/h	10,00 %	6,29 €/h	
03	69,27 €/h	10,00 %	6,93 €/h	
02	79,07 €/h	10,00 %	7,91 €/h	
22	63,53 €/h	10,00 %	6,35 €/h	**73,10 €/h**
06	69,47 €/h	10,00 %	6,95 €/h	
11	77,60 €/h	10,00 %	7,76 €/h	
10	77,25 €/h	10,00 %	7,72 €/h	
12	58,35 €/h	10,00 %	5,84 €/h	
13	66,86 €/h	10,00 %	6,69 €/h	
Kostendeckender Gebührensatz je Zeiteinheit (V / 60) * 15				**18,28 €**

8. Beglaubigungen / Bestätigungen

Gilt nicht für öffentliche Beglaubigung.

8.1 Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte, der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz

Ermittlung Gebührensatz

I	II	III	IV	V	VI
Mit-arbeiter	**Stunden-satz**	**Mitarbeiteranteil relativ**	**absolut**	**Gewichteter Stundensatz**	**Ø Bear-beitungszeit**
s. 8.1 Erm. PK	s. 8.1 Erm. PK	Mittlg. lt. Verw.	II * III	Summe IV	Mittlg. lt. Verw.
09	106,72 €/h	45,00 %	48,02 €/h	**86,09 €/h**	15 min
08	62,89 €/h	10,00 %	6,29 €/h		
03	69,27 €/h	15,00 %	10,39 €/h		
02	79,07 €/h	15,00 %	11,86 €/h		
22	63,53 €/h	15,00 %	9,53 €/h		

Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang (V / 60 * VI) **21,52 €**

8.2 Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite

Ermittlung Gebührensatz

I	II	III	IV	V	VI
Mit-arbeiter	**Stunden-satz**	**Mitarbeiteranteil relativ**	**absolut**	**Gewichteter Stundensatz**	**Ø Bear-beitungszeit**
s. 8.1 Erm. PK	s. 8.1 Erm. PK	Mittlg. lt. Verw.	II * III	Summe IV	Mittlg. lt. Verw.
06	69,47 €/h	33,33 %	23,16 €/h	**64,93 €/h**	5 min
05	59,72 €/h	33,33 %	19,91 €/h		
04	65,60 €/h	33,33 %	21,87 €/h		

Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang (V / 60 * VI) **5,41 €**

Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftsteuerrechts ausstellt. (Spendenbescheinigungen)

9. Bescheinigungen

9.1 Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfachfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)

Ermittlung Gebührensatz

I	II	III	IV	V
Mit-arbeiter	**Stunden-satz**	**Mitarbeiteranteil relativ**	**absolut**	**Gewichteter Stundensatz**
s. 8.1 Erm. PK	s. 8.1 Erm. PK	Mittlg. lt. Verw.	II * III	Summe IV
11	77,60 €/h	16,67 %	12,93 €/h	**64,83 €/h**
10	77,25 €/h	16,67 %	12,87 €/h	
12	58,35 €/h	16,67 %	9,73 €/h	
13	66,86 €/h	16,67 %	11,14 €/h	
14	48,62 €/h	16,67 %	8,10 €/h	
20	60,31 €/h	16,67 %	10,05 €/h	

Kostendeckender Gebührensatz je Zeiteinheit (V / 60) * 15 **16,21 €**

9.2 Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Ermittlung Gebührensatz

I	II	III	IV	V
Mit-arbeiter	**Stunden-satz**	**Mitarbeiteranteil relativ**	**absolut**	**Gewichteter Stundensatz**
s. 8.1 Erm. PK	s. 8.1 Erm. PK	Mittlg. lt. Verw.	II * III	Summe IV
11	77,60 €/h	25,00 %	19,40 €/h	**68,38 €/h**
10	77,25 €/h	25,00 %	19,31 €/h	
12	58,35 €/h	25,00 %	14,59 €/h	
20	60,31 €/h	25,00 %	15,08 €/h	

Kostendeckender Gebührensatz je Zeiteinheit (V / 60) * 15 **17,09 €**

10. Anfertigung von Kopien

10.1 DIN A 4 - je Seite

Ermittlung Gebührensatz

I Mit-arbeiter s. 8.1 Erm. PK	II Stunden-satz s. 8.1 Erm. PK	III Mitarbeiteranteil relativ Mittlg. lt. Verw.	IV Mitarbeiteranteil absolut II * III	V Gewichteter Stundensatz Summe IV	VI Ø Bear-beitungszeit Mittlg. lt. Verw.
23	68,47 €/h	100,00 %	68,47 €/h	**68,47 €/h**	1,00 min

Grundgebühr (V / 60 * VI)	**1,141 €**
zuzüglich Druckkosten (lt. Wartungsvertrag)	**0,007 €**
zuzüglich Papierkosten	**0,005 €**
Kostendeckender Gebührensatz DIN A4 (je Seite)	**1,154 €**

10.2 DIN A 3 - je Seite

Ermittlung Gebührensatz

I Mit-arbeiter s. 8.1 Erm. PK	II Stunden-satz s. 8.1 Erm. PK	III Mitarbeiteranteil relativ Mittlg. lt. Verw.	IV Mitarbeiteranteil absolut II * III	V Gewichteter Stundensatz Summe IV	VI Ø Bear-beitungszeit Mittlg. lt. Verw.
23	68,47 €/h	100,00 %	68,47 €/h	**68,47 €/h**	2,00 min

Grundgebühr (V / 60 * VI)	**2,282 €**
zuzüglich Druckkosten (lt. Wartungsvertrag * 2)	**0,015 €**
zuzüglich Papierkosten	**0,058 €**
Kostendeckender Gebührensatz DIN A3 (je Seite)	**2,355 €**

10.3 Scans (z.B. zum Versand via E-Mail) oder Fotokopien aus Bauakten, Plänen oder Ausdrucke digitaler Flächenkarten/-daten (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, etc.)

Ermittlung Gebührensatz

I Mit-arbeiter s. 8.1 Erm. PK	II Stunden-satz s. 8.1 Erm. PK	III Mitarbeiteranteil relativ Mittlg. lt. Verw.	IV absolut II * III	V Gewichteter Stundensatz Summe IV
23	68,47 €/h	100,00 %	68,47 €/h	**68,47 €/h**

Kostendeckender Gebührensatz je Zeiteinheit (V / 60) * 5	**5,71 €**

11. Baugesetzbuch

11.1 Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)

11.2 Sanierungsrechtliche Genehmigung

Ermittlung Gebührensatz

I Mit-arbeiter s. 8.1 Erm. PK	II Stunden-satz s. 8.1 Erm. PK	III Mitarbeiteranteil relativ Mittlg. lt. Verw.	IV absolut II * III	V Gewichteter Stundensatz Summe IV
08	62,89 €/h	40,00 %	25,16 €/h	**89,19 €/h**
09	106,72 €/h	60,00 %	64,03 €/h	

Kostendeckender Gebührensatz je Zeiteinheit (V / 60) * 15	**22,30 €**

12. Bauordnungsrecht

12.1 Bearbeitung einer Baulast - Übernahmeerklärung (inkl. Eintragung ins Baulastenverzeichnis)

Ermittlung Gebührensatz

I Mit-arbeiter s. 8.1 Erm. PK	II Stunden-satz s. 8.1 Erm. PK	III Mitarbeiteranteil relativ Mittlg. lt. Verw.	IV absolut II * III	V Gewichteter Stundensatz Summe IV	VI Ø Bear-beitungszeit Mittlg. lt. Verw.
02	79,07 €/h	33,33 %	26,36 €/h	**70,69 €/h**	45 min
22	63,53 €/h	33,33 %	21,18 €/h		
06	69,47 €/h	33,33 %	23,16 €/h		

Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang (V / 60 * VI)	**53,02 €**

12.2 Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis

Ermittlung Gebührensatz				
I	II	III	IV	V
Mit-arbeiter	Stunden-satz	Mitarbeiteranteil relativ	absolut	Gewichteter Stundensatz
s. 8.1 Erm. PK	s. 8.1 Erm. PK	Mittlg. lt. Verw.	II * III	Summe IV
06	69,47 €/h	100,00 %	69,47 €/h	69,47 €/h
Kostendeckender Gebührensatz je Zeiteinheit (V / 60) * 15				17,37 €

13. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

unter anderem:

13.1
- Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Ausnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten
- Maßnahmen bezüglich Polizeiverordnung gefährlicher Hunde

Ermittlung Gebührensatz				
I	II	III	IV	V
Mit-arbeiter	Stunden-satz	Mitarbeiteranteil relativ	absolut	Gewichteter Stundensatz
s. 8.1 Erm. PK	s. 8.1 Erm. PK	Mittlg. lt. Verw.	II * III	Summe IV
02	79,07 €/h	50,00 %	39,54 €/h	71,30 €/h
22	63,53 €/h	50,00 %	31,77 €/h	
Kostendeckender Gebührensatz je Zeiteinheit (V / 60) * 15				17,83 €

14. Feiertagsrecht

14.1 Befreiung von Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage

Ermittlung Gebührensatz				
I	II	III	IV	V
Mit-arbeiter	Stunden-satz	Mitarbeiteranteil relativ	absolut	Gewichteter Stundensatz
s. 8.1 Erm. PK	s. 8.1 Erm. PK	Mittlg. lt. Verw.	II * III	Summe IV
02	79,07 €/h	50,00 %	39,54 €/h	71,30 €/h
22	63,53 €/h	50,00 %	31,77 €/h	
Kostendeckender Gebührensatz je Zeiteinheit (V / 60) * 15				17,83 €

15. Fundsachen

15.1 Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder

15.1.1 größere, sperrige Gegenstände (z.B. Fahrräder)

zzgl. Möglicher Aufwand Bauhof

Ermittlung Gebührensatz					
I	II	III	IV	V	VI
Mit-arbeiter	Stunden-satz	Mitarbeiteranteil relativ	absolut	Gewichteter Stundensatz	Ø Bear-beitungszeit
s. 8.1 Erm. PK	s. 8.1 Erm. PK	Mittlg. lt. Verw.	II * III	Summe IV	Mittlg. lt. Verw.
06	69,47 €/h	50,00 %	34,73 €/h	64,59 €/h	30 min
05	59,72 €/h	50,00 %	29,86 €/h		
Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang (V / 60 * VI)					32,30 €

15.1.2 Tiere (mindestens Unterbringung)

Ermittlung Gebührensatz				
I	II	III	IV	V
Mit-arbeiter	Stunden-satz	Mitarbeiteranteil relativ	absolut	Gewichteter Stundensatz
s. 8.1 Erm. PK	s. 8.1 Erm. PK	Mittlg. lt. Verw.	II * III	Summe IV
02	79,07 €/h	50,00 %	39,54 €/h	71,30 €/h
22	63,53 €/h	50,00 %	31,77 €/h	
Kostendeckender Gebührensatz je Zeiteinheit (V / 60) * 15				17,83 €

15.1.3 Sonstiger Gegenstand

Ermittlung Gebührensatz					
I	II	III	IV	V	VI
Mit-arbeiter	Stunden-satz	Mitarbeiteranteil relativ	absolut	Gewichteter Stundensatz	Ø Bear-beitungszeit
s. 8.1 Erm. PK	s. 8.1 Erm. PK	Mittlg. lt. Verw.	II * III	Summe IV	Mittlg. lt. Verw.
06	69,47 €/h	45,00 %	31,26 €/h	37,23 €/h	15 min
05	59,72 €/h	10,00 %	5,97 €/h		
Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang (V / 60 * VI)					9,31 €

16. Standesamt / Bestattungsrecht

16.1 Öffentliche Leistungen im Kirchenaustrittsverfahren

Ermittlung Gebührensatz

I Mit-arbeiter s. 8.1 Erm. PK	II Stunden-satz s. 8.1 Erm. PK	III Mitarbeiteranteil relativ Mittlg. lt. Verw.	IV Mitarbeiteranteil absolut II * III	V Gewichteter Stundensatz Summe IV	VI Ø Bear-beitungszeit Mittlg. lt. Verw.
22	63,53 €/h	50,00 %	31,77 €/h	61,16 €/h	20 min
07	58,78 €/h	50,00 %	29,39 €/h		
Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang (V / 60 * VI)					**20,39 €**

16.2 Ausstellung eines Leichenpasses

Ermittlung Gebührensatz

I Mit-arbeiter s. 8.1 Erm. PK	II Stunden-satz s. 8.1 Erm. PK	III Mitarbeiteranteil relativ Mittlg. lt. Verw.	IV Mitarbeiteranteil absolut II * III	V Gewichteter Stundensatz Summe IV	VI Ø Bear-beitungszeit Mittlg. lt. Verw.
22	63,53 €/h	50,00 %	31,77 €/h	61,16 €/h	20 min
07	58,78 €/h	50,00 %	29,39 €/h		
Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang (V / 60 * VI)					**20,39 €**

16.3 Ausstellung einer Urnenanforderung

Ermittlung Gebührensatz

I Mit-arbeiter s. 8.1 Erm. PK	II Stunden-satz s. 8.1 Erm. PK	III Mitarbeiteranteil relativ Mittlg. lt. Verw.	IV Mitarbeiteranteil absolut II * III	V Gewichteter Stundensatz Summe IV	VI Ø Bear-beitungszeit Mittlg. lt. Verw.
22	63,53 €/h	50,00 %	31,77 €/h	61,16 €/h	15 min
07	58,78 €/h	50,00 %	29,39 €/h		
Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang (V / 60 * VI)					**15,29 €**

17. Straßenrechtliche Sondernutzung

17.1 Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus

Ermittlung Gebührensatz

I Mit-arbeiter s. 8.1 Erm. PK	II Stunden-satz s. 8.1 Erm. PK	III Mitarbeiteranteil relativ Mittlg. lt. Verw.	IV absolut II * III	V Gewichteter Stundensatz Summe IV
22	63,53 €/h	100,00 %	63,53 €/h	63,53 €/h
Kostendeckender Gebührensatz je Zeiteinheit (V / 60) * 15				**15,88 €**

18. Meldewesen

18.1 Auskünfte aus dem Melderegister

18.1.1 Einfache Auskunft

Ermittlung Gebührensatz

I Mit-arbeiter s. 8.1 Erm. PK	II Stunden-satz s. 8.1 Erm. PK	III Mitarbeiteranteil relativ Mittlg. lt. Verw.	IV absolut II * III	V Gewichteter Stundensatz Summe IV	VI Ø Bear-beitungszeit Mittlg. lt. Verw.
05	59,72 €/h	50,00 %	29,86 €/h	64,59 €/h	10 min
06	69,47 €/h	50,00 %	34,73 €/h		
Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang (V / 60 * VI)					**10,77 €**

18.1.2 Erweiterte Auskunft

Ermittlung Gebührensatz

I Mit-arbeiter s. 8.1 Erm. PK	II Stunden-satz s. 8.1 Erm. PK	III Mitarbeiteranteil relativ Mittlg. lt. Verw.	IV absolut II * III	V Gewichteter Stundensatz Summe IV	VI Ø Bear-beitungszeit Mittlg. lt. Verw.
05	59,72 €/h	50,00 %	29,86 €/h	64,59 €/h	15 min
06	69,47 €/h	50,00 %	34,73 €/h		
Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang (V / 60 * VI)					**16,15 €**

18.1.3 Gruppenauskunft

Ermittlung Gebührensatz

I	II	III	IV	V	VI
Mit-arbeiter	Stunden-satz	Mitarbeiteranteil relativ	Mitarbeiteranteil absolut	Gewichteter Stundensatz	Ø Bear-beitungszeit
s. 8.1 Erm. PK	s. 8.1 Erm. PK	Mittlg. lt. Verw.	II * III	Summe IV	Mittlg. lt. Verw.
05	59,72 €/h	50,00 %	29,86 €/h	64,59 €/h	10,0 min
06	69,47 €/h	50,00 %	34,73 €/h		

Kostendeckender Gebührensatz je Person (V / 60 * VI): **10,77 €**

18.2 Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung

Ermittlung Gebührensatz

I	II	III	IV	V	VI
Mit-arbeiter	Stunden-satz	Mitarbeiteranteil relativ	absolut	Gewichteter Stundensatz	Ø Bear-beitungszeit
s. 8.1 Erm. PK	s. 8.1 Erm. PK	Mittlg. lt. Verw.	II * III	Summe IV	Mittlg. lt. Verw
05	59,72 €/h	50,00 %	29,86 €/h	64,59 €/h	10 min
06	69,47 €/h	50,00 %	34,73 €/h		

Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang (V / 60 * VI): **10,77 €**

18.3 Meldebescheinigung

18.3.1 Einfache Meldebescheinigung

Ermittlung Gebührensatz

I	II	III	IV	V	VI
Mit-arbeiter	Stunden-satz	Mitarbeiteranteil relativ	absolut	Gewichteter Stundensatz	Ø Bear-beitungszeit
s. 8.1 Erm. PK	s. 8.1 Erm. PK	Mittlg. lt. Verw	II * III	Summe IV	Mittlg. lt. Verw.
05	59,72 €/h	50,00 %	29,86 €/h	64,59 €/h	5 min
06	69,47 €/h	50,00 %	34,73 €/h		

Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang (V / 60 * VI): **5,38 €**

18.3.2 Erweiterte Meldebescheinigung

Ermittlung Gebührensatz

I	II	III	IV	V	VI
Mit-arbeiter	Stunden-satz	Mitarbeiteranteil relativ	absolut	Gewichteter Stundensatz	Ø Bear-beitungszeit
s. 8.1 Erm. PK	s. 8.1 Erm. PK	Mittlg. lt. Verw.	II * III	Summe IV	Mittlg. lt. Verw.
05	59,72 €/h	50,00 %	29,86 €/h	64,59 €/h	7 min
06	69,47 €/h	50,00 %	34,73 €/h		

Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang (V / 60 * VI): **7,54 €**

18.4 Ablehnung einer Auskunftssperre

Ermittlung Gebührensatz

I	II	III	IV	V
Mit-arbeiter	Stunden-satz	Mitarbeiteranteil relativ	Mitarbeiteranteil absolut	Gewichteter Stundensatz
s. 8.1 Erm. PK	s. 8.1 Erm. PK	Mittlg. lt. Verw.	II * III	Summe IV
22	63,53 €/h	100,00 %	63,53 €/h	63,53 €/h

Kostendeckender Gebührensatz je Zeiteinheit (V / 60) * 15: **15,88 €**

18.5 Ausstellung Lebensbescheinigung (unter anderem: für ausl. Renten- und Pensionszwecke)

Ermittlung Gebührensatz

I	II	III	IV	V	VI
Mit-arbeiter	Stunden-satz	Mitarbeiteranteil relativ	absolut	Gewichteter Stundensatz	Ø Bear-beitungszeit
s. 8.1 Erm. PK	s. 8.1 Erm. PK	Mittlg. lt. Verw.	II * III	Summe IV	Mittlg. lt. Verw.
05	59,72 €/h	50,00 %	29,86 €/h	64,59 €/h	12 min
06	69,47 €/h	50,00 %	34,73 €/h		

Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang (V / 60 * VI): **12,92 €**

18.5 Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde

Ermittlung Gebührensatz

I	II	III	IV	V
Mit-arbeiter	Stunden-satz	Mitarbeiteranteil relativ	Mitarbeiteranteil absolut	Gewichteter Stundensatz
s. 8.1 Erm. PK	s. 8.1 Erm. PK	Mittlg. lt. Verw.	II * III	Summe IV
22	63,53 €/h	45,00 %	28,59 €/h	62,41 €/h
05	59,72 €/h	45,00 %	26,87 €/h	
06	69,47 €/h	10,00 %	6,95 €/h	
Kostendeckender Gebührensatz je Zeiteinheit (V / 60) * 15				**15,60 €**

gebührenfrei sind:

Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Inland
die Eintragung einer Auskunftssperre
die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung
die Auskunft an den Betroffenen
die Berichtigung und Ergänzung, Löschung von Daten des Melderegisters
die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte
die Einrichtung von Übermittlungssperren

19. Gewerberecht

19.1 Erteilung einer Empfangsbescheinigung

19.1.1 Gewerbeanmeldung

Ermittlung Gebührensatz

I	II	III	IV	V	VI
Mit-arbeiter	Stunden-satz	Mitarbeiteranteil relativ	Mitarbeiteranteil absolut	Gewichteter Stundensatz	Ø Bear-beitungszeit
s. 8.1 Erm. PK	s. 8.1 Erm. PK	Mittlg. lt. Verw.	II * III	Summe IV	Mittlg. lt. Verw.
04	65,60 €/h	100,00 %	65,60 €/h	65,60 €/h	35 min
Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang (V / 60 * VI)					**38,26 €**

19.1.2 Gewerbeum- und abmeldung

Ermittlung Gebührensatz

I	II	III	IV	V	VI
Mit-arbeiter	Stunden-satz	Mitarbeiteranteil relativ	Mitarbeiteranteil absolut	Gewichteter Stundensatz	Ø Bear-beitungszeit
s. 8.1 Erm. PK	s. 8.1 Erm. PK	Mittlg. lt. Verw.	II * III	Summe IV	Mittlg. lt. Verw.
04	65,60 €/h	100,00 %	65,60 €/h	65,60 €/h	20 min
Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang (V / 60 * VI)					**21,87 €**

19.2 Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister

Ermittlung Gebührensatz

I	II	III	IV	V	VI
Mit-arbeiter	Stunden-satz	Mitarbeiteranteil relativ	Mitarbeiteranteil absolut	Gewichteter Stundensatz	Ø Bear-beitungszeit
s. 8.1 Erm. PK	s. 8.1 Erm. PK	Mittlg. lt. Verw.	II * III	Summe IV	Mittlg. lt. Verw.
04	65,60 €/h	100,00 %	65,60 €/h	65,60 €/h	15 min
Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang (V / 60 * VI)					**16,40 €**

19.3 Sonstige öffentliche Leistungen im Gewerberecht

Ermittlung Gebührensatz

I	II	III	IV	V
Mit-arbeiter	Stunden-satz	Mitarbeiteranteil relativ	Mitarbeiteranteil absolut	Gewichteter Stundensatz
s. 8.1 Erm. PK	s. 8.1 Erm. PK	Mittlg. lt. Verw.	II * III	Summe IV
04	65,60 €/h	100,00 %	65,60 €/h	65,60 €/h
Kostendeckender Gebührensatz je Zeiteinheit (V / 60) * 15				**16,40 €**

20. Spiele

20.1 Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit
20.2 Geeignetheitsbescheinigung des Aufstellungsortes für Spielgeräte

Ermittlung Gebührensatz

I	II	III	IV	V
Mit-arbeiter	Stunden-satz	Mitarbeiteranteil relativ	Mitarbeiteranteil absolut	Gewichteter Stundensatz
s. 8.1 Erm. PK	s. 8.1 Erm. PK	Mittlg. lt. Verw.	II * III	Summe IV
22	63,53 €/h	100,00 %	63,53 €/h	63,53 €/h
Kostendeckender Gebührensatz je Zeiteinheit (V / 60) * 15				**15,88 €**
zzgl. je Spielgeräte				**300,00 €**

Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wird neben dem Mindestaufwand der Verwaltung der wirtschaftliche Vorteil des Gebührenschuldners berücksichtigt.

21. Fischereischeine

*Zusätzlich ist für jedes Jahr eine Fischereiabgabe in Höhe von (aktuell) **12 Euro** zu zahlen. Diese Abgabe gilt nicht für den Jugendfischereischein.*

21.1 Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen

21.1.1 Neuausstellung

Ermittlung Gebührensatz

I Mit-arbeiter s. 8.1 Erm. PK	II Stunden-satz s. 8.1 Erm. PK	III Mitarbeiteranteil relativ Mittlg. lt. Verw.	IV absolut II * III	V Gewichteter Stundensatz Summe IV	VI Ø Bear-beitungszeit Mittlg. lt. Verw.
05	59,72 €/h	50,00 %	29,86 €/h	64,59 €/h	20 min
06	69,47 €/h	50,00 %	34,73 €/h		
Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang (V / 60 * VI)					21,53 €

21.1.2 Verlängerung

Ermittlung Gebührensatz

I Mit-arbeiter s. 8.1 Erm. PK	II Stunden-satz s. 8.1 Erm. PK	III Mitarbeiteranteil relativ Mittlg. lt. Verw.	IV absolut II * III	V Gewichteter Stundensatz Summe IV	VI Ø Bear-beitungszeit Mittlg. lt. Verw.
05	59,72 €/h	50,00 %	29,86 €/h	64,59 €/h	10 min
06	69,47 €/h	50,00 %	34,73 €/h		
Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang (V / 60 * VI)					10,77 €

21.1.2 Jugendfischereischein

Ermittlung Gebührensatz

I Mit-arbeiter s. 8.1 Erm. PK	II Stunden-satz s. 8.1 Erm. PK	III Mitarbeiteranteil relativ Mittlg. lt. Verw.	IV absolut II * III	V Gewichteter Stundensatz Summe IV	VI Ø Bear-beitungszeit Mittlg. lt. Verw.
05	59,72 €/h	50,00 %	29,86 €/h	64,59 €/h	15 min
06	69,47 €/h	50,00 %	34,73 €/h		
Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang (V / 60 * VI)					16,15 €

22. Gaststättenrecht

22.1 Gestattungen bis zu 4 Tagen

22.1.1 Gestattung für einen Tag

Ermittlung Gebührensatz

I Mit-arbeiter s. 8.1 Erm. PK	II Stunden-satz s. 8.1 Erm. PK	III Mitarbeiteranteil relativ Mittlg. lt. Verw.	IV absolut II * III	V Gewichteter Stundensatz Summe IV	VI Ø Bear-beitungszeit Mittlg. lt. Verw.
02	79,07 €/h	33,33 %	26,36 €/h	69,40 €/h	40 min
22	63,53 €/h	33,33 %	21,18 €/h		
04	65,60 €/h	33,33 %	21,87 €/h		
Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang (V / 60 * VI)					46,27 €

22.1.2 für jeden weiteren Tag

Vorgeschlagener Gebührensatz	**1/2 der Gebühr nach 22.1.1**

23. Plakatierung

23.1 Erlaubnis zur Plakatierung

Ermittlung Gebührensatz

I Mit-arbeiter s. 8.1 Erm. PK	II Stunden-satz s. 8.1 Erm. PK	III Mitarbeiteranteil relativ Mittlg. lt. Verw.	IV absolut II * III	V Gewichteter Stundensatz Summe IV	VI Ø Bear-beitungszeit Mittlg. lt. Verw.
02	79,07 €/h	33,33 %	26,36 €/h	69,40 €/h	30 min
22	63,53 €/h	33,33 %	21,18 €/h		
04	65,60 €/h	33,33 %	21,87 €/h		
Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang (V / 60 * VI)					34,70 €

23.2 Entfernung der Plakate

zzgl. mögliche Auslage Bauhof

Ermittlung Gebührensatz

I	II	III	IV	V	VI
Mit-arbeiter	Stunden-satz	Mitarbeiteranteil relativ	Mitarbeiteranteil absolut	Gewichteter Stundensatz	Ø Bear-beitungszeit
s. 8.1 Erm. PK	s. 8.1 Erm. PK	Mittlg. lt. Verw.	II * III	Summe IV	Mittlg. lt. Verw.
02	79,07 €/h	33,33 %	26,36 €/h	69,40 €/h	30 min
22	63,53 €/h	33,33 %	21,18 €/h		
04	65,60 €/h	33,33 %	21,87 €/h		
Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang (V / 60 * VI)					**34,70 €**

24. Sprengstoffangelegenheiten

24.1 Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Kleinfeuerwerks (pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2) außerhalb der Zeit von Silvester

Ermittlung Gebührensatz

I	II	III	IV	V
Mit-arbeiter	Stunden-satz	Mitarbeiteranteil relativ	Mitarbeiteranteil absolut	Gewichteter Stundensatz
s. 8.1 Erm. PK	s. 8.1 Erm. PK	Mittlg. lt. Verw.	II * III	Summe IV
22	63,53 €/h	100,00 %	63,53 €/h	63,53 €/h
Kostendeckender Gebührensatz je Zeiteinheit (V / 60) * 15				**15,88 €**

25. Aufbewahrung von amtlichen Dokumenten

Ermittlung Gebührensatz

I	II	III	IV	V	VI
Mit-arbeiter	Stunden-satz	Mitarbeiteranteil relativ	Mitarbeiteranteil absolut	Gewichteter Stundensatz	Ø Bear-beitungszeit
s. 8.1 Erm. PK	s. 8.1 Erm. PK	Mittlg. lt. Verw.	II * III	Summe IV	Mittlg. lt. Verw.
02	79,07 €/h	30,00 %	23,72 €/h	68,62 €/h	20 min
22	63,53 €/h	30,00 %	19,06 €/h		
06	69,47 €/h	20,00 %	13,89 €/h		
05	59,72 €/h	20,00 %	11,94 €/h		
Kostendeckender Gebührensatz je Monat (V / 60 * VI)					**22,87 €**

9. Verwaltungsgebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenobergrenze	Gebührenvorschlag lt. Verwaltung	bisherige Gebühr lt. Änderungs-Satzung vom 20.April 1994 - (zul. geändert 16.07.2002)
1.	**Allgemeine Verwaltungsgebühr**			
	(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	17,12 € / ZE	17,00 € / ZE	2,00 € bis 2.600,00 €
2.	**Anträge**			
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht	17,12 € / ZE	17,00 € / ZE	3,00 € bis 150,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrages usw. *Bei Unzuständigkeit gebührenfrei*	17,12 € / ZE	17,00 € / ZE	1/10 bis volle Gebühr, mind. 5,00 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags *Gebührenfrei, wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde.*	17,12 € / ZE	17,00 € / ZE	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 2,00 €
3.	**Befreiung**			
	(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	19,73 € / ZE	19,00 € / ZE	5,00 € bis 500,00 €
4.	**Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen**			
	und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	17,12 € / ZE	17,00 € / ZE	3,00 € bis 500,00 €
5.	**Auskünfte**			
	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme ihn solche *mündliche Auskünfte sind gebührenfrei*	17,12 € / ZE	17,00 € / ZE	2,00 € bis 50,00 €
6.	**Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)**			
6.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung	19,73 € / ZE	19,00 € / ZE	5,00 € bis 250,00 €
6.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen.	1/2 der Gebühr nach 6.1	1/2 der Gebühr nach 6.1	1/10 bis 1/2 der Gebühr, mindestens 2,00 €
7.	**Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)**			
	Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen darf ohne vorherige Information die Kosten über 200 Euro nicht übersteigen.			
7.1	Bearbeitung von Auskunftsersuchen	18,28 € / ZE	18,00 € / ZE	NEU
8.	**Beglaubigungen / Bestätigungen**			
8.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	21,52 € / Vorgang	20,00 € / Vorgang	2,00 € bis 125,00 €
8.2	Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	5,41 € / Vorgang	5,00 € / Vorgang	0,50 € bis 5,00 €/2,50 €, mindestens 1,50 €
	Gebührenfrei: Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftsteuerrechts ausstellt (Spendenbescheinigung)			
	gilt nicht für öffentliche Beglaubigungen			
9.	**Bescheinigungen**			
9.1	Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art, auch Zweit- & Mehrausfertigungen von Bescheiden (Grundsteuer, Hundesteuer, Wasser- und Abwassergebührenabrechnungen etc.)	16,21 € / ZE	16,00 € / ZE	2,00 € bis 50,00 €
9.2	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	17,09 € / ZE	17,00 € / ZE	

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenobergrenze	Gebührenvorschlag lt. Verwaltung	bisherige Gebühr lt. Änderungs-Satzung vom 20.April 1994 - (zul. geändert 16.07.2002)
10.	**Anfertigung von Kopien**			
10.1	DIN A 4 - je Seite	1,15 €	1,00 €	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite 0,80 € und für jede weitere Seite 0,50 € und bei einem größeren Format für die erste Seite 1,30 €für jede weitere Seite 1.00 € Vervielfältigung auf mechanischem Weg je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite 0,30 bis 3,00 €
10.2	DIN A 3 - je Seite	2,35 €	2,00 €	
10.3	Scans (z.B. zum Versand via E-Mail) oder Fotokopien aus Bauakten, Plänen oder Ausdrucke digitaler Flächenkarten/-daten (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, etc.)	5,71 € / ZE	5,00 € / ZE	
11.	**Baugesetzbuch**			
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	22,30 € / ZE	22,00 € / ZE	10,00 €
11.2	Sanierungsrechtliche Genehmigung	22,30 € / ZE	22,00 € / ZE	
12.	**Bauordnungsrecht**			
12.1	Bearbeitung einer Baulast - Übernahmeerklärung (inkl. Eintragung ins Baulastenverzeichnis)	53,02 € / Vorgang	50,00 € / Vorgang	
12.2	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (je Baulast und Flurstück)	17,37 € / ZE	17,00 € / ZE	
13.	**Öffentliche Sicherheit und Ordnung**			
13.1	unter anderem: - Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Ausnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten - Maßnahmen bezüglich Polizeiverordnung gefährlicher Hunde	17,83 € / ZE	17,00 € / ZE	
14.	**Feiertagsrecht**			
14.1	Befreiung von Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage	17,83 € / ZE	17,00 € / ZE	15,00 bis 200,00 €
15.	**Fundsachen**			
15.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder			bei Sachen bis zu 500,00 € Wert: 2 % des Werts, mind. jedoch 2,00 € und bei Sachen über 500,00 € Wert: 2 % von 500,00 € sowie 1 % des Mehrwerts
15.1.1	größere, sperrige Gegenstände (z.B. Fahrräder) *zzgl. möglicher Aufwand Bauhof*	32,30 € / Vorgang	32,00 € / Vorgang	
15.1.2	Tiere (mindestens Unterbringung)	17,83 € / ZE	17,00 € / ZE	
15.1.3	Sonstiger Gegenstand	9,31 € / Vorgang	9,00 € / Vorgang	
16.	**Standesamt / Bestattungsrecht**			
16.1	Öffentliche Leistungen im Kirchenaustrittsverfahren	20,39 € / Vorgang	20,00 € / Vorgang	10 bis 50,00 €
16.2	Ausstellung eines Leichenpasses	20,39 € / Vorgang	20,00 € / Vorgang	3,00 bis 25,00 €
16.3	Ausstellung einer Urnenanforderung	15,29 € / Vorgang	15,00 € / Vorgang	
17.	**Straßenrechtliche Sondernutzung**			
17.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	15,88 € / ZE	15,00 € / ZE	10,00 € bis 250,00 €
18.	**Meldewesen**			
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister			
18.1.1	Einfache Auskunft	10,77 € / Vorgang	10,00 € / Vorgang	5,00 €
18.1.2	Erweiterte Auskunft	16,15 € / Vorgang	16,00 € / Vorgang	10,00 €
18.1.3	Gruppenauskunft	10,77 € / je Person	10,00 € / je Person	2,00 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.
18.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	10,77 € / Vorgang	10,00 € / Vorgang	

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenobergrenze	Gebührenvorschlag lt. Verwaltung	bisherige Gebühr lt. Änderungs-Satzung vom 20.April 1994 - (zul. geändert 16.07.2002)
18.3	Meldebescheinigung			
18.3.1	Einfache Meldebescheinigung	5,38 € / Vorgang	5,00 € / Vorgang	5,00 bis 10,00 €
18.3.2	Erweiterte Meldebescheinigung	7,54 € / Vorgang	7,00 € / Vorgang	
18.4	Ablehnung einer Auskunftssperre	15,88 € / ZE	15,00 € / ZE	
18.5	Ausstellung Lebensbescheinigung (unter anderem: für ausl. Renten- und Pensionszwecke)	12,92 € / Vorgang	12,00 € / Vorgang	
18.6	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde	15,60 € / ZE	15,00 € / ZE	3,00 € bis 500,00 €
	gebührenfrei sind:			
	- Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Inland			
	- die Eintragung einer Auskunftssperre			
	- die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung			
	- die Auskunft an den Betroffenen			
	- die Berichtigung und Ergänzung, Löschung von Daten des Melderegisters			
	- die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte			
	- die Einrichtung von Übermittlungssperren			
19.	**Gewerberecht**			
19.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung			
19.1.1	Gewerbeanmeldung	38,26 € / Vorgang	38,00 € / Vorgang	
19.1.2	Gewerbeum-, abmeldung	21,87 € / Vorgang	20,00 € / Vorgang	
19.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	16,40 € / Vorgang	16,00 € / Vorgang	
19.3	Sonstige öffentliche Leistungen im Gewerberecht	16,40 € / ZE	16,00 € / ZE	
20.	**Spielgeräte**			
20.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit / Geeignetheitsbescheinigung des Aufstellungsortes für Spielgeräte	15,88 € / ZE	15,00 € / ZE	
	zzgl. je Spielgerät		300,00 €	
	Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wird neben dem Mindestaufwand der Verwaltung der wirtschaftliche Vorteil des Gebührenschuldners berücksichtigt.			
21.	**Fischerei**			
	Zusätzlich ist für jedes Jahr eine Fischereiabgabe in Höhe von (aktuell) 12 Euro zu zahlen. Diese Abgabe gilt nicht für den Jugendfischereischein.			
21.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen			
21.1.1	Neuausstellung	21,53 € / Vorgang	20,00 € / Vorgang	
21.1.2	Verlängerung	10,77 € / Vorgang	10,00 € / Vorgang	
21.1.3	Jugendfischereischein	16,15 € / Vorgang	16,00 € / Vorgang	

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenobergrenze	Gebührenvorschlag lt. Verwaltung	bisherige Gebühr lt. Änderungs-Satzung vom 20.April 1994 - (zul. geändert 16.07.2002)
22.	**Gaststättenrecht**			
22.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen			
22.1.1	Gestattung für einen Tag	46,27 € / Vorgang	46,00 € / Vorgang	
22.1.2	für jeden weiteren Tag	1/2 der Gebühr nach 22.1.1	1/2 der Gebühr nach 22.1.1	
23.	**Plakatierung**			
23.1	Erlaubnis zur Plakatierung	34,70 € / Vorgang	34,00 € / Vorgang	
23.2	Entfernung der Plakate zzgl. Auslagen Bauhof	34,70 € / Vorgang	34,00 € / Vorgang	
24.	**Sprengstoffangelegenheiten**			
24.1	Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Kleinfeuerwerks (pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2) außerhalb der Zeit von Silvester	15,88 € / ZE	15,00 € / ZE	
25.	**Aufbewahrung von amtlichen Dokumenten**			
25.1	Aufbewahrung von amtlichen Dokumenten (je Monat)	22,87 € / Vorgang	22,00 € / Vorgang	

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Synopse

Regelungen bisher	Regelungen NEU (Änderungen blau)
§ 1 Gebührenpflicht Die Gemeinde Engstingen erhebt für ~~Amtshandlungen~~, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, ~~Verwaltungs~~gebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.	**§ 1 Gebührenpflicht** Die Gemeinde Engstingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde Engstingen.
§ 2 Gebührenfreiheit (1) Gebühren werden nicht erhoben für ~~Amtshandlungen~~, die ~~1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,~~ ~~2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,~~ ~~3. dem Arbeitsfrieden dienen,~~ ~~4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,~~ ~~5. Gnadensachen betreffen,~~ ~~6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,~~ ~~7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,~~ ~~8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.~~	**§ 2 Gebührenfreiheit** (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen: a. Gnadensachen, b. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, c. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit, d. Prüfungen die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung, e. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist, f. die behördliche Informationsgewinnung, g. Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit 1. das Land Baden-Württemberg, ~~2. die Bundesrepublik Deutschland,~~ 3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes ~~oder Bundes~~ für Rechnung des Landes ~~oder des Bundes~~ verwaltet werden. 4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg. Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. ~~Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.~~	(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit: a. das Land Baden- Württemberg, b. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden, c. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg. Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.
§ 3 Gebührenschuldner (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet 1. ~~wer die Amtshandlungen veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird~~. ~~2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.~~ (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.	**§ 3 Gebührenschuldner** (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet, 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist, 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde Engstingen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.
§ 4 Gebührenhöhe (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der	**§ 4 Gebührenhöhe** (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im

Satzung. Für ~~Amtshandlungen, für~~ die im Gebührenverzeichnis ~~weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch~~ Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr ~~von 2,- € bis 2.600,- €~~ zu erheben.	Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt sind und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach der Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, ~~nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.~~	(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung. Bei Rahmengebühren wird ein Mindest- und ein Höchstsatz für die Gebühr festgelegt.
(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.	(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
~~(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,- €.~~	(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr entweder nach der durchschnittlichen Bearbeitungszeit (je Vorgang) oder sie wird in Zeiteinheiten (ZE) gemessen. Eine ZE beträgt 15 Minuten (einzige Ausnahme 10.3 Scans/Fotokopien aus Bauakten etc. – hier 5 Min). Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min. / bzw. 2:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min. / bzw. 2:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
	(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach ZE die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der

	öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte. (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist der Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
	§ 5 Umsatzsteuer Sofern die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, nach §2b UstG umsatzsteuerpflichtig sind, wird ab Anwendungsbeginn zu diesen Gebühren zusätzlich der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz erhoben.
	§ 6 Auskunftspflicht Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.
§ ~~5~~ Entstehung der Gebühr Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der ~~Amtshandlung für die sie erhoben wird~~. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. ~~4 Satz 3~~ dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. ~~4 Satz 3~~ dieser Satzung mit der ~~Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung~~.	**§ 7 Entstehung der Gebühr** (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung. (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
§ 6 Fälligkeit, Zahlung (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. ~~(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.~~ (3) ~~Die Vornahme einer Amtshandlung kann~~	**§ 8 Fälligkeit, Zahlung** (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene

~~davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.~~	Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Engstingen kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist. (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.
§ ~~7~~ Auslagen ~~(1)~~ In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. ~~Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.~~ (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere 1. Telegrammgebühren, 2. Reisekosten, 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen, 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung, 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen, 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen. (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.	**§ 9 Auslagen** (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Engstingen erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird. (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere a) Gebühren für Telekommunikation b) Reisekosten c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen. (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.
§ 8 Schlussvorschriften (1) Die Satzung tritt am ~~01.05.1994~~ in Kraft.	**§ 10 Schlussvorschriften** (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die ~~Verwaltungsgebührenordnung~~ vom ~~16.08.1978~~ und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.	(2) Zu gleicher Zeit treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 20.April 1994 (jeweils mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Gemeinde Engstingen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

vom 20. April 1994, neugefasst am 08.10.2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen in seiner öffentlichen Sitzung am 08.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Engstingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde Engstingen.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

a. Gnadensachen,
b. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
c. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
d. Prüfungen die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
e. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
f. die behördliche Informationsgewinnung,
g. Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

a. das Land Baden- Württemberg,
b. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

c. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde Engstingen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt sind und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach der Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung. Bei Rahmengebühren wird ein Mindest- und ein Höchstsatz für die Gebühr festgelegt.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr entweder nach der durchschnittlichen Bearbeitungszeit (je Vorgang) oder sie wird in Zeiteinheiten (ZE) gemessen. Eine ZE beträgt 15 Minuten (einzige Ausnahme 10.3 Scans/Fotokopien aus Bauakten etc. – hier 5 Min). Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min. / bzw. 2:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min. / bzw. 2:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom

Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach ZE die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist der Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Umsatzsteuer

Sofern die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, nach §2b UstG umsatzsteuerpflichtig sind, wird ab Anwendungsbeginn zu diesen Gebühren zusätzlich der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz erhoben.

§ 6 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 7 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 8 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Engstingen kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 9 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Engstingen erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

a) Gebühren für Telekommunikation
b) Reisekosten
c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 10 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft.
(2) Zu gleicher Zeit treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 20.April 1994 (jeweils mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Engstingen, 08.10.2025

Mario Storz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die

Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

	vom	Öffentliche Bekanntmachung im Engstinger Amtsblatt vom Nr.
Satzung	01.05.1994	29.04.1994 17
Änderung	10.10.2001	19.10.2001 42
Änderung	16.07.2002	19.07.2002 29
Neufassung	01.11.2025	

Gebührenverzeichnis der Gemeinde Engstingen
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Stand: XX.XX.2025)

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1.	**Allgemeine Verwaltungsgebühr**	
	(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	17,00 € / ZE
2.	**Anträge**	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	17,00 € / ZE
2.2	Ablehnung eines Antrages usw. *Bei Unzuständigkeit gebührenfrei*	17,00 € / ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags *Gebührenfrei, wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde.*	17,00 € / ZE
3.	**Befreiung**	
	(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	19,00 € / ZE
4.	**Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen**	
	und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	17,00 € / ZE
5.	**Auskünfte**	
	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme ihn solche *mündliche Auskünfte sind gebührenfrei*	17,00 € / ZE
6.	**Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)**	
6.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	19,00 € / ZE
6.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen.	1/2 der Gebühr nach 6.1
7.	**Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)**	
	Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen darf ohne vorherige Information die Kosten über 200 Euro nicht übersteigen.	
7.1	Bearbeitung von Auskunftsersuchen	18,00 € / ZE
8.	**Beglaubigungen / Bestätigungen**	
8.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	20,00 € / Vorgang
8.2	Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	5,00 € / Vorgang
	Gebührenfrei: Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftsteuerrechts ausstellt (Spendenbescheinigung)	
	gilt nicht für öffentliche Beglaubigungen	
9.	**Bescheinigungen**	
9.1	Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art, auch Zweit- & Mehrausfertigungen von Bescheiden (Grundsteuer, Hundesteuer, Wasser- und Abwassergebührenabrechnungen etc.)	16,00 € / ZE
9.2	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	17,00 € / ZE
10.	**Anfertigung von Kopien**	
10.1	DIN A 4 - je Seite	1,00 €
10.2	DIN A 3 - je Seite	2,00 €
10.3	Scans (z.B. zum Versand via E-Mail) oder Fotokopien aus Bauakten, Plänen oder Ausdrucke digitaler Flächenkarten/-daten (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, etc.) **- hier ZE 5 MIN -**	5,00 € / ZE
11.	**Baugesetzbuch**	
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	22,00 € / ZE
11.2	Sanierungsrechtliche Genehmigung	22,00 € / ZE
12.	**Bauordnungsrecht**	
12.1	Bearbeitung einer Baulast - Übernahmeerklärung (inkl. Eintragung ins Baulastenverzeichnis)	50,00 € / Vorgang
12.2	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (je Baulast und Flurstück)	17,00 € / ZE
13.	**Öffentliche Sicherheit und Ordnung**	
13.1	unter anderem: - Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Ausnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten - Maßnahmen bezüglich Polizeiverordnung gefährlicher Hunde	17,00 € / ZE

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
14.	**Feiertagsrecht**	
14.1	Befreiung von Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage	17,00 € / ZE
15.	**Fundsachen**	
15.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
15.1.1	größere, sperrige Gegenstände (z.B. Fahrräder) *zzgl. möglicher Aufwand Bauhof*	32,00 € / Vorgang
15.1.2	Tiere (mindestens Unterbringung)	17,00 € / ZE
15.1.3	Sonstiger Gegenstand	9,00 € / Vorgang
16.	**Standesamt / Bestattungsrecht**	
16.1	Öffentliche Leistungen im Kirchenaustrittsverfahren	20,00 € / Vorgang
16.2	Ausstellung eines Leichenpasses	20,00 € / Vorgang
16.3	Ausstellung einer Urnenanforderung	15,00 € / Vorgang
17.	**Straßenrechtliche Sondernutzung**	
17.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	15,00 € / Vorgang
18.	**Meldewesen**	
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
18.1.1	Einfache Auskunft	10,00 € / Vorgang
18.1.2	Erweiterte Auskunft	16,00 € / Vorgang
18.1.3	Gruppenauskunft	10,00 € / je Person
18.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	10,00 € / Vorgang
18.3	Meldebescheinigung	
18.3.1	Einfache Meldebescheinigung	5,00 € / Vorgang
18.3.2	Erweiterte Meldebescheinigung	7,00 € / Vorgang
18.4	Ablehnung einer Auskunftssperre	15,00 € / ZE
18.5	Ausstellung Lebensbescheinigung (unter anderem: für ausl. Renten- und Pensionszwecke)	12,00 € / Vorgang
18.6	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde	15,00 € / ZE
	gebührenfrei sind:	
	- Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Inland	
	- die Eintragung einer Auskunftssperre	
	- die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
	- die Auskunft an den Betroffenen	
	- die Berichtigung und Ergänzung, Löschung von Daten des Melderegisters	
	- die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte	
	- die Einrichtung von Übermittlungssperren	
19.	**Gewerberecht**	
19.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung	
19.1.1	Gewerbeanmeldung	38,00 € / Vorgang
19.1.2	Gewerbeum-, abmeldung	20,00 € / Vorgang
19.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	16,00 € / Vorgang
19.3	Sonstige öffentliche Leistungen im Gewerberecht	16,00 € / ZE
20.	**Spielgeräte**	
20.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit / Geeignetheitsbescheinigung des Aufstellungsortes für Spielgeräte	15,00 € / ZE
	zzgl. je Spielgerät	300,00 €
	Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wird neben dem Mindestaufwand der Verwaltung der wirtschaftliche Vorteil des Gebührenschuldners berücksichtigt.	

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
21.	**Fischerei**	
	Zusätzlich ist für jedes Jahr eine Fischereiabgabe in Höhe von (aktuell) 12 Euro zu zahlen. Diese Abgabe gilt nicht für den Jugendfischereischein.	
21.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen	
21.1.1	Neuausstellung	20,00 € / Vorgang
21.1.2	Verlängerung	10,00 € / Vorgang
21.1.3	Jugendfischereischein	16,00 € / Vorgang
22.	**Gaststättenrecht**	
22.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen	
22.1.1	Gestattung für einen Tag	46,00 € / Vorgang
22.1.2	für jeden weiteren Tag	1/2 der Gebühr nach 22.1.1
23.	**Plakatierung**	
23.1	Erlaubnis zur Plakatierung	34,00 € / Vorgang
23.2	Entfernung der Plakate *zzgl. Auslagen Bauhof*	34,00 € / Vorgang
24.	**Sprengstoffangelegenheiten**	
24.1	Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Kleinfeuerwerks (pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2) außerhalb der Zeit von Silvester	15,00 € / ZE
25.	**Aufbewahrung von amtlichen Dokumenten**	
25.1	Aufbewahrung von amtlichen Dokumenten (je Monat)	22,00 € / Vorgang

GEMEINDE
ENGSTINGEN

Bürgermeisteramt Engstingen **Vorlage GR-078-2025** **öffentlich**

Sitzung des Gemeinderates am 08.10.2025

TOP 5 Finanzzwischenbericht 2025
Anlage/n: Haushalt 2025 Übersicht Investitionen

Sachdarstellung/Begründung:

Die deutsche Wirtschaft befand sich in den vergangenen zwei Jahren in der Rezession. Die jüngst stark revidierten Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zeigen, dass die Krise deutlich ausgeprägter war als bislang ausgewiesen. Mit einer Stagnation in der ersten Hälfte dieses Jahres dürfte die deutsche Wirtschaft die konjunkturelle Talsohle erreicht haben. Eine breit angelegte Erholung ist allerdings nicht zu erwarten, denn grundlegende strukturelle Schwächen dauern an. Die im internationalen Vergleich hohen Lohnstück- und Energiekosten, der Fachkräftemangel und eine weiterhin abnehmende Wettbewerbsfähigkeit lasten auf den Wachstumsperspektiven. Der strukturelle Wandel lässt sich ablesen an der Abkopplung der deutschen Exportentwicklung vom Welthandel, einem kontinuierlichen Beschäftigungsabbau im Verarbeitenden Gewerbe bei gleichzeitig anhaltendem Fachkräftemangel und einem sinkenden Anteil des Verarbeitenden Gewerbes an der gesamten Bruttowertschöpfung. Stabilisierend hat seit vergangenem Jahr ein kräftigerer privater und öffentlicher Verbrauch gewirkt. Bei weiter nachlassendem Preisauftrieb haben starke Lohnzuwächse die real verfügbaren Einkommen steigen lassen und die Wertschöpfung in den konsumnahen Dienstleistungsbereichen gestützt. Im Produzierenden Gewerbe lässt eine Belebung noch auf sich warten, was sich bis zuletzt auch in weiterhin abnehmenden Investitionen in Ausrüstungen und Bauten niederschlägt. Zwar ist die Stimmung bei Unternehmen im Produzierenden Gewerbe weiterhin schlecht, sie hat sich aber seit Jahresbeginn mit zaghaft steigenden Auftragseingängen und Baugenehmigungen kontinuierlich verbessert. Bremsend wirken neue Handelshemmnisse. Diese haben durch die Zollpolitik der USA im Vergleich zum vergangenen Jahr deutlich zugenommen. Vorgezogene Käufe aus dem Ausland, die in Erwartung einsetzender Zölle getätigt wurden, haben die Exporte zu Jahresbeginn außergewöhnlich stark steigen lassen. Ein entsprechender Rückprall folgte im zweiten Quartal. Unterstellt man, dass die Regelungen für Zölle in dem von der EU und den USA veröffentlichten Einigungsentwurf Bestand haben werden dürften die höheren Zölle die Ausfuhren dauerhaft belasten und damit die Aussichten des deutschen Verarbeitenden Gewerbes beeinträchtigen.

Dadurch befinden sich die Kommunen in einer historisch schlechten Finanzlage. Die Haushaltsplanung der Gemeinde Engstingen wurde dadurch vor eine immense Herausforderung gestellt. Der Ergebnishaushalt konnte lediglich durch die außerordentlichen Erträge aus dem Verkauf der Grundstücke des Baugebiets Schafäcker ausgeglichen werden. Im Finanzhaushalt konnten als Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit die geplanten Kredittilgungen geradeso erwirtschaftet werden.

Die aktuelle Entwicklung stellt sich wie folgt dar:
Der Ansatz der Gewerbesteuer wird voraussichtlich um rd. 35.700 EUR unterschritten werden. Die Gewerbesteuer teilt sich wie folgt zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband Gewerbepark auf:

GewSt	Plan	VRE	Saldo
Gde.	1.900.000,00	1.815.804,84	-84.195,16
ZV GP	1.500.000,00	1.548.511,89	48.511,89
Gesamt	3.400.000,00	3.364.316,73	-35.683,27

Kleinere Veränderungen ergeben sich zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband bei der Grundsteuer B:

GrdSt B	Plan	VRE	Saldo
Gde.	550.000,00	560.624,68	10.624,68
ZV GP	109.000,00	106.845,86	-2.154,14
Gesamt	659.000,00	667.470,54	8.470,54

Durch die Mindereinnahme bei der Gewerbesteuer reduziert sich insgesamt die Gewerbesteuerumlage um rd. 3.600 EUR, jedoch erhöht die die Summe der weitergeleiteten Steuereinnahmen an den Zweckverband um insgesamt rd. 45.800 EUR.

Durch die Herabsetzung des Grundkopfbetrags von 1.715 EUR auf 1.712 EUR verringern sich die Schlüsselzuweisungen um 11.180 EUR.

Die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer steigen leicht um jeweils rd. 3.000 EUR.

Das Ergebnis für Säumniszuschläge, Zinsen auf Abgaben und ähnliches wird sich voraussichtlich um 25.000 EUR erhöhen. Hingegen verringern sich aufgrund des deutlich zurückgegangenen Zinsniveaus für Geldanlagen hier die Erträge um voraussichtlich 30.000 EUR.

Die Personalaufwendungen der Beschäftigten wurden entsprechend der Forderungen der Gewerkschaft mit einer Steigerung von 8 % veranschlagt, für das Jahr 2025 beträgt diese 3 %. Dadurch werden für das Jahr 2025 Wenigeraufwendungen in Höhe von 164.800 EUR angesetzt.

Die Ergebnisrechnung stellt sich wie folgt dar:

Pos.	Name	Plan 2025	VRE 2025	Differenz
000	Ordentliche Erträge			
010	+ Steuern und ähnliche Abgaben	8.416.300,00	8.408.300,00	-8.000,00
020	+ Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	5.534.250,00	5.523.050,00	-11.200,00
025	+ Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	600.000,00	600.000,00	0,00
030	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00
040	+ Entgelte f. öffentl. Leistungen o. Einrichtungen	1.178.400,00	1.178.400,00	0,00
050	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	583.200,00	583.200,00	0,00
060	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	597.000,00	597.000,00	0,00
070	+ Zinsen und ähnliche Erträge	65.400,00	35.400,00	-30.000,00
080	+ Aktivierte Eigenleistungen und Bestandveränderg.	0,00	0,00	0,00
090	+ Sonstige ordentliche Erträge	159.100,00	181.600,00	22.500,00
100	**= Ordentliche Erträge(Summe Nr. 1 bis 10)**	**17.133.650,00**	**17.106.950,00**	**-26.700,00**
109	Ordentliche Aufwendungen			
110	- Personalaufwendungen	4.192.900,00	4.028.100,00	-164.800,00
120	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00
130	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.817.900,00	2.817.900,00	0,00
140	- Abschreibungen	1.706.800,00	1.706.800,00	0,00
150	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	61.500,00	61.500,00	0,00
160	- Transferaufwendungen	6.700.500,00	6.696.900,00	-3.600,00
170	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.577.950,00	2.623.250,00	45.300,00
180	**= Ordentliche Aufwendungen\(Summe Nr. 12 bis 18)**	**18.057.550,00**	**17.934.450,00**	**-123.100,00**
190	= Veranschlagtes ordentliches Ergebnis(Summe Nr. 11 und 19)	-923.900,00	-827.500,00	96.400,00
195	+ Außerordentliche Erträge	1.000.000,00	1.000.000,00	0,00
197	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
205	= Veranschlagtes Sonderergebnis\(Saldo Nr. 21 und 22)	1.000.000,00	1.000.000,00	0,00
210	= Veranschlagtes Gesamtergebnis\(Summe Nr. 20 und 23)	76.100,00	172.500,00	96.400,00

Für das Jahr ist eine Ergebnisverbesserung zu erwarten, jedoch kann im ordentlichen Ergebnis der Haushalt nach wie vor nicht ausgeglichen werden. Die Abschreibungen können nicht erwirtschaftet werden.

Für die Finanzrechnung ergibt sich folgendes Bild:

Pos.	Name	Plan 2025	VRE 2025	Differenz
	Ordentliche Einzahlungen			
010	+ Steuern und ähnliche Abgaben	8.416.300	8.408.300	-8.000
020	+ Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	5.534.250	5.523.050	-11.200
030	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0
040	+ Entgelte f. öffentl. Leistungen o. Einrichtungen	1.178.400	1.178.400	0
050	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	583.200	583.200	0
060	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	597.000	597.000	0
070	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	65.400	35.400	-30.000
080	+ Sonstige ordentliche Einzahlungen	127.000	149.500	22.500
090	**= Einzahlungen aus lfd. Vw.-tätigkeit (Summe Nr. 1 bis 8)**	**16.501.550**	**16.474.850**	**-26.700**
	Ordentliche Auszahlungen			
100	- Personalauszahlungen	4.192.900	4.028.100	-164.800
110	- Versorgungsauszahlungen	0	0	0
120	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.817.900	2.817.900	0
130	- Zinsen und ähnliche Auszahlungen	61.500	61.500	0
140	- Transferauszahlungen	6.700.500	6.696.900	-3.600
150	- Sonstige ordentliche Auszahlungen	2.577.950	2.623.250	45.300
160	**= Auszahlungen aus lfd. Vw.-tätigkeit (Summe Nr. 10 bis 15)**	**16.350.750**	**16.227.650**	**-123.100**
170	**= Zahlungsmittelüberschuss-/bedarf aus lfd. Vw.tätigkeit (Summe Nr. 10 und 18)**	**150.800**	**247.200**	**96.400**
180	Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten	4.689.700	4.775.430	85.730
190	Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	6.397.100	6.468.839	71.739
200	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	900.000	900.000	0
210	Auszahlungen aus Finanziewrungstätigkeit	150.000	150.000	0
220	Veränderung Zahlungsmittelbestand	-806.600	-696.209	110.391
230	Stand Zahlungsmittel 01.01.2025	4.115.643	4.115.643	
240	Veränderung Zahlungsmittelbestand 2025	-806.600	-696.209	110.391
250	Stand Zahlungsmittel 31.12.2025	3.309.043	3.419.434	110.391

Das Ergebnis der laufenden Rechnung konnte sich dahingehend so verbessern, dass nicht nur die vorgesehenen Kredittilgungen in Höhe von 150.000 EUR geleistet werden können sondern darüber hinaus noch weitere 96.400 EUR zur Verfügung stehen.
Auch ist aktuell die Liquidität der Gemeinde gegeben.

Der Stand der im Haushaltsplan 2025 vorgesehenen Investitionen ist als Anlage in Übersichtsform der Drucksache beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird der Zwischenbericht zur Kenntnis gegeben.

Investitionen

Engstingen Gde

Anlage: Haushalt 2025 Übersicht Investitionen

Investition Nr.	Name:		Plan 2025	Stand 29.09.25	VRE 2025
1124-00001	Grundstücksgeschäfte (unbebaut)	Einzahlung	0,00	0,00	0,00
		Auszahlung	75.000,00	49.366,00	75.000,00
		Saldo	-75.000,00	-49.366,00	-75.000,00
1124-00004	Grunderwerbe Schafäcker		**Plan 2025**	**Stand 29.09.25**	**VRE 2025**
		Einzahlung	1.800.000,00	731.449,92	1.800.000,00
		Auszahlung	0,00	0,00	0,00
		Saldo	1.800.000,00	731.449,92	1.800.000,00
1124-00006	Grunderwerbe Winteräcker, KE		**Plan 2025**	**Stand 29.09.25**	**VRE 2025**
		Einzahlung	0,00	0,00	0,00
		Auszahlung	200.000,00	0,00	0,00
		Saldo	-200.000,00	0,00	0,00
1124-00007	Sanierung Rathaus		**Plan 2025**	**Stand 29.09.25**	**VRE 2025**
		Einzahlung	0,00	0,00	0,00
		Auszahlung	520.000,00	289.004,30	520.000,00
		Saldo	-520.000,00	-289.004,30	-520.000,00
1124-00009	Sitzungssaal Rathaus		**Plan 2025**	**Stand 29.09.25**	**VRE 2025**
		Einzahlung	0,00	0,00	0,00
		Auszahlung	25.000,00	0,00	25.000,00
		Saldo	-25.000,00	0,00	-25.000,00
1125-00001	Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen (Bauhof)		**Plan 2025**	**Stand 29.09.25**	**VRE 2025**
		Einzahlung	0,00	36.330,97	36.330,97
		Auszahlung	212.000,00	0,00	212.000,00
		Saldo	-212.000,00	36.330,97	-175.669,03
1125-00002	Betriebsvorrichtung Bauhof		**Plan 2025**	**Stand 29.09.25**	**VRE 2025**
		Einzahlung	0,00	0,00	0,00
		Auszahlung	70.000,00	1.499,16	70.000,00
		Saldo	-70.000,00	-1.499,16	-70.000,00
1260-00002	Feuerwehrgerätehaus		**Plan 2025**	**Stand 29.09.25**	**VRE 2025**
		Einzahlung	0,00	0,00	0,00
		Auszahlung	20.000,00	0,00	0,00
		Saldo	-20.000,00	0,00	0,00
1260-00003	Feuerwehrfahrzeug MTW		**Plan 2025**	**Stand 29.09.25**	**VRE 2025**
		Einzahlung	4.300,00	0,00	4.300,00
		Auszahlung	0,00	0,00	0,00
		Saldo	4.300,00	0,00	4.300,00
1260-00004	Feuerwehrfahrzeug LF 20		**Plan 2025**	**Stand 29.09.25**	**VRE 2025**
		Einzahlung	70.000,00	0,00	70.000,00
		Auszahlung	44.000,00	0,00	44.000,00
		Saldo	26.000,00	0,00	26.000,00
1260-00005	Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen		**Plan 2025**	**Stand 29.09.25**	**VRE 2025**
		Einzahlung	0,00	0,00	0,00
		Auszahlung	12.000,00	0,00	12.000,00
		Saldo	-12.000,00	0,00	-12.000,00

Investitionen

Engstingen Gde

			Plan 2025	Stand 29.09.25	VRE 2025
2110-00001	Erwerb v. bewegl. Vermögensg. FBS	**Einzahlung**	0,00	0,00	0,00
		Auszahlung	15.000,00	0,00	15.000,00
		Saldo	-15.000,00	0,00	-15.000,00
2110-00004	Sanierung Naturwissenschaftliche Räume FBS		**Plan 2025**	**Stand 29.09.25**	**VRE 2025**
		Einzahlung	445.000,00	0,00	445.000,00
		Auszahlung	0,00	0,00	0,00
		Saldo	445.000,00	0,00	445.000,00
2110-00007	Hallenboden Freibühlhalle		**Plan 2025**	**Stand 29.09.25**	**VRE 2025**
		Einzahlung	22.500,00	0,00	22.500,00
		Auszahlung	240.000,00	0,00	240.000,00
		Saldo	-217.500,00	0,00	-217.500,00
2110-00018	ELA -Anlage Freibühlschule		**Plan 2025**	**Stand 29.09.25**	**VRE 2025**
		Einzahlung	0,00	0,00	0,00
		Auszahlung	0,00	11.291,61	0,00
		Saldo	0,00	-11.291,61	0,00
2110-00022	Erneuerung Gebäude G - Fenster		**Plan 2025**	**Stand 29.09.25**	**VRE 2025**
		Einzahlung	0,00	71.155,00	71.155,00
		Auszahlung	65.000,00	35.713,77	65.000,00
		Saldo	-65.000,00	35.441,23	6.155,00
2110-00023	Erwerb v. bewegl.Vermögensg. GS KE		**Plan 2025**	**Stand 29.09.25**	**VRE 2025**
		Einzahlung	0,00	0,00	0,00
		Auszahlung	10.000,00	0,00	10.000,00
		Saldo	-10.000,00	0,00	-10.000,00
2110-00024	FBS Geb. G - Sanierung Sanitärbereich		**Plan 2025**	**Stand 29.09.25**	**VRE 2025**
		Einzahlung	355.000,00	0,00	355.000,00
		Auszahlung	100.000,00	93.022,34	100.000,00
		Saldo	255.000,00	-93.022,34	255.000,00
2110-00025	Erweiterung GS KE Ganztag		**Plan 2025**	**Stand 29.09.25**	**VRE 2025**
		Einzahlung	1.000.000,00	0,00	1.000.000,00
		Auszahlung	2.000.000,00	199.824,82	2.000.000,00
		Saldo	-1.000.000,00	-199.824,82	-1.000.000,00
3650-00001	Kindergarten KE		**Plan 2025**	**Stand 29.09.25**	**VRE 2025**
		Einzahlung	0,00	0,00	0,00
		Auszahlung	5.000,00	6.491,21	6.491,21
		Saldo	-5.000,00	-6.491,21	-6.491,21
3650-00002	Maßnahmen Kindergarten St. Martin		**Plan 2025**	**Stand 29.09.25**	**VRE 2025**
		Einzahlung	0,00	0,00	0,00
		Auszahlung	32.000,00	0,00	32.000,00
		Saldo	-32.000,00	0,00	-32.000,00
3650-00004	Maßnahmen Kindergarten Berg		**Plan 2025**	**Stand 29.09.25**	**VRE 2025**
		Einzahlung	0,00	0,00	0,00
		Auszahlung	58.500,00	0,00	58.500,00
		Saldo	-58.500,00	0,00	-58.500,00

Investitionen
Engstingen Gde

			Plan 2025	Stand 29.09.25	VRE 2025
3650-00010	Maßnahmen Waldorfkindergarten	**Einzahlung**	0,00	0,00	0,00
		Auszahlung	45.000,00	0,00	45.000,00
		Saldo	-45.000,00	0,00	-45.000,00
			Plan 2025	**Stand 29.09.25**	**VRE 2025**
4210-00001	Investitionszuschüsse an Vereine	**Einzahlung**	0,00	0,00	0,00
		Auszahlung	10.000,00	9.500,00	9.500,00
		Saldo	-10.000,00	-9.500,00	-9.500,00
			Plan 2025	**Stand 29.09.25**	**VRE 2025**
5360-00001	Ausbau Breitbandanschluss Allgemein	**Einzahlung**	0,00	0,00	0,00
		Auszahlung	322.000,00	538.968,66	538.968,66
		Saldo	-322.000,00	-538.968,66	-538.968,66
			Plan 2025	**Stand 29.09.25**	**VRE 2025**
5380-00005	Kläranlage Kohlstetten	**Einzahlung**	0,00	0,00	0,00
		Auszahlung	0,00	6.448,80	6.448,80
		Saldo	0,00	-6.448,80	-6.448,80
			Plan 2025	**Stand 29.09.25**	**VRE 2025**
5380-00006	Sanierung Schwefelstraße Süd (2. BA)- Kanalisation	**Einzahlung**	0,00	0,00	0,00
		Auszahlung	0,00	12.220,16	12.220,16
		Saldo	0,00	-12.220,16	-12.220,16
			Plan 2025	**Stand 29.09.25**	**VRE 2025**
5380-00007	Sanierung Schwefelstr. Mitte (3. BA)- Kanalisation	**Einzahlung**	0,00	0,00	0,00
		Auszahlung	0,00	884,91	884,91
		Saldo	0,00	-884,91	-884,91
			Plan 2025	**Stand 29.09.25**	**VRE 2025**
5380-00008	Baugebiet Schafäcker - Kanalisation	**Einzahlung**	100.000,00	0,00	100.000,00
		Auszahlung	1.040.600,00	0,00	1.040.600,00
		Saldo	-940.600,00	0,00	-940.600,00
			Plan 2025	**Stand 29.09.25**	**VRE 2025**
5380-00010	Sanierung Treppen Kanalisation	**Einzahlung**	0,00	0,00	0,00
		Auszahlung	14.000,00	4.785,77	9.214,23
		Saldo	-14.000,00	-4.785,77	-9.214,23
			Plan 2025	**Stand 29.09.25**	**VRE 2025**
5410-00002	Straßenbeleuchtung	**Einzahlung**	0,00	0,00	0,00
		Auszahlung	0,00	11.167,80	11.167,80
		Saldo	0,00	-11.167,80	-11.167,80
			Plan 2025	**Stand 29.09.25**	**VRE 2025**
5410-00003	Bushaltestellen	**Einzahlung**	0,00	0,00	0,00
		Auszahlung	0,00	1,19	1,19
		Saldo	0,00	-1,19	-1,19

Investitionen

Engstingen Gde

			Plan 2025	Stand 29.09.25	VRE 2025
5410-00007	Kreisverkehr Friedhofskreuzung				
		Einzahlung	28.400,00	0,00	28.400,00
		Auszahlung	70.000,00	0,00	70.000,00
		Saldo	-41.600,00	0,00	-41.600,00
5410-00009	Sanierung Schwefelstraße Süd (2. BA) - Straßenbau		**Plan 2025**	**Stand 29.09.25**	**VRE 2025**
		Einzahlung	0,00	0,00	0,00
		Auszahlung	0,00	6.485,26	6.485,26
		Saldo	0,00	-6.485,26	-6.485,26
5410-00010	Sanierung Schwefelstraße Mitt (3. BA) - Straßenbau		**Plan 2025**	**Stand 29.09.25**	**VRE 2025**
		Einzahlung	0,00	0,00	0,00
		Auszahlung	0,00	13.356,63	13.356,63
		Saldo	0,00	-13.356,63	-13.356,63
5410-00011	Baugebiet Schafäcker - Straßenbau		**Plan 2025**	**Stand 29.09.25**	**VRE 2025**
		Einzahlung	864.500,00	0,00	864.500,00
		Auszahlung	950.000,00	0,00	950.000,00
		Saldo	-85.500,00	0,00	-85.500,00
5410-00014	Sanierung Treppen		**Plan 2025**	**Stand 29.09.25**	**VRE 2025**
		Einzahlung	0,00	0,00	0,00
		Auszahlung	20.000,00	12.150,42	20.000,00
		Saldo	-20.000,00	-12.150,42	-20.000,00
5410-00015	Sanierung Schwefelstr. (4. BA) - Straßenbau		**Plan 2025**	**Stand 29.09.25**	**VRE 2025**
		Einzahlung	0,00	0,00	0,00
		Auszahlung	160.000,00	74.412,23	160.000,00
		Saldo	-160.000,00	-74.412,23	-160.000,00
5450-00001	Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen		**Plan 2025**	**Stand 29.09.25**	**VRE 2025**
		Einzahlung	0,00	14.574,52	14.574,52
		Auszahlung	45.000,00	0,00	45.000,00
		Saldo	-45.000,00	14.574,52	-30.425,48
5530-00002	Friedhof KST		**Plan 2025**	**Stand 29.09.25**	**VRE 2025**
		Einzahlung	0,00	0,00	0,00
		Auszahlung	17.000,00	0,00	45.000,00
		Saldo	-17.000,00	0,00	-45.000,00
Gesamtsumme Investitionen			**Plan 2025**	**Stand 29.09.25**	**VRE 2025**
		Einzahlung	4.689.700,00	853.510,41	4.811.760,49
		Auszahlung	6.397.100,00	1.376.595,04	6.468.838,85
		Saldo	-1.707.400,00	-523.084,63	-1.657.078,36